Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: - (1949)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Übereinkunft

24. Dezember 1948

zwischen den Kantonen Bern und Neuenburg betreffend die Fischerei im Grenzgewässer der Zihl

(21.—24. Dezember 1948)

Gestützt auf die Art. 12, 24 und 27 des Bundesgesetzes betreffend die Fischerei; vom 21. Dezember 1888,

gestützt auf die Übereinkunft zwischen den Kantonen Bern und Neuenburg vom 18. Oktober 1895,

wird zwischen dem Kanton Bern, vertreten durch dessen Regierungsrat, und dem Kanton Neuenburg, vertreten durch dessen Staatsrat, zur Regelung der Fischerei im Grenzgewässer der Zihl folgende Übereinkunft getroffen:

Erstes Kapitel

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Durch diese Übereinkunft wird die Ausübung der Fischerei im Grenzgewässer der Zihl geregelt.

Art. 2

Das Fischereirecht gehört den Kantonen Bern und Neuenburg.

Art. 3

Die Grenzen, innert deren dieses Recht ausgeübt werden kann, sind folgendermassen festgesetzt:

Auf der Seite des Neuenburger Sees durch den Grenzstein 1 A, welcher am Fusse des rechtsufrigen Dammes, ungefähr 750 m vom Rothaus entfernt, steht, und auf der Seite des Bieler Sees durch den Grenzstein 1 B, welcher sich am Fusse des linksufrigen Dammes befindet. Beide Grenzsteine sind durch eine Tafel erkennbar gemacht.

Zweites Kapitel

Die Fischereiberechtigungen

Art. 4

Die Berechtigung zum Fischfang wird durch Abgabe von Patenten ausgeübt.

Art. 5

Wer den Fischfang ausüben will, muss in einem der beiden vertragschliessenden Kantone wohnsitzberechtigt sein oder Rechtsdomizil verzeigen.

Art. 6

Wer vom Schiff oder von einem der beiden Ufer aus den Fischfang ausüben will, muss im Besitze einer der folgenden Fischereiberechtigungen sein:

a) Patente des Kantons Bern:

Allgemeines Angelfischerpatent, Ferienpatent, Jugendkarte, im Sinne der fischereigesetzlichen Bestimmungen des Kantons Bern;

- b) Patente des Kantons Neuenburg:
 - 1. Das Patent für die Fischerei in den Fliessgewässern und das Ferienpatent, wie sie im Gesetz über die Fischerei in den Gewässern des Kantons Neuenburg festgelegt sind;
 - 2. Das Patent für Jugendliche im Alter von 10 bis 16 Jahren für die Fischerei im Grenzgewässer der Zihl. Sein Preis beträgt Fr. 4;
 - 3. Die Fischereipatente der IV. und V. Kategorie für den Neuenburger See, wie sie im Konkordat über die Fischerei im Neuenburger See festgesetzt sind.

Art. 7

Die in Art. 6 erwähnten Patente berechtigen zum Fischen:

- 1. mit 3 Angelruten, die mit höchstens 2 Angeln versehen sein dürfen (die Fischerei mit der Gambe und dem Jucker ist verboten);
- 2. mit 100 Setzangeln, die nicht mit natürlichen oder künstlichen Köderfischen versehen sein dürfen;
- 3. mit zwei Schleifschnüren.

Drittes Kapitel

Art. 8

24. Dezember 1948

Für die nachgenannten Fischarten gelten folgende Schonzeiten:

Hecht: vom 15. März bis zum 30. April,

Forelle: vom 1. Oktober bis zum 31. Januar,

Äsche: vom 1. Januar bis zum 15. Mai.

Art. 9

Das Mindestfangmass der Fische ist wie folgt festgesetzt:

Hecht: 40 cm Forelle: 30 cm Äsche: 30 cm

Jeder lebende oder tote Fisch, der das Mindestfangmass nicht aufweist oder während der Schonzeit gefangen wird, muss unverzüglich wieder ins Wasser ausgesetzt werden.

Art. 10

Der Fischfang ist verboten:

vom 1. April bis zum 30. September: von 22.00 bis 04.00 Uhr; vom 1. Oktober bis zum 31. März: von 20.00 bis 06.00 Uhr.

Die Setzangeln dürfen während der Nacht im Wasser belassen werden.

Viertes Kapitel

Fischereipolizei und Strafwesen

Art. 11

Die Fischereiaufsicht in der Zihl wird durch die zuständigen Organe der beiden Kantone ausgeübt. Diese sind verpflichtet, Fehlbare auch über die Kantonsgrenze zu verfolgen. Übertretungen müssen entsprechend dem Ort, wo sie begangen wurden, entweder beim Richter von Erlach oder beim Richter von Neuenburg zur Anzeige gebracht werden. Wenn dieser Ort nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, so ist die Anzeige beim zuständigen Richter des Kantons des Aufsichtsorgans einzureichen.

24.

Art. 12

Dezember 1948

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Übereinkunft werden mit Busse von Fr. 20 bis Fr. 400 bestraft, sofern nicht die Gesetzesbestimmungen des Bundes über Fischerei in Anwendung kommen.

Art. 13

Für die in dieser Übereinkunft nicht vorgesehenen Fälle gelten für Inhaber einer bernischen Fischereiberechtigung subsidiär die bernischen Vorschriften und für Besitzer einer neuenburgischen Fischereiberechtigung die neuenburgischen Vorschriften, unbekümmert darum, ob die Fischerei auf bernischem oder neuenburgischem Boden ausgeübt wurde.

Art. 14

Diese Übereinkunft tritt am 1. Januar 1949 in Kraft; mit dem Inkrafttreten wird die Übereinkunft vom 11.—21. Juni 1935 aufgehoben.

Neuenburg, den 21. Dezember 1948.

Im Namen des Staatsrates des Kantons Neuenburg der Präsident Brandt, der Staatsschreiber Court.

Bern, den 24. Dezember 1948.

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Bern
der Präsident
Siegenthaler,
der Staatsschreiber

der Staatsschreiber Schneider.

Vom Bundesrat genehmigt am 9. März 1949.

Reglement

11. Januar 1949

über die Tilgungskasse für die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen

Der Verwaltungsrat der Hypothekarkasse des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 16 des Einführungsgesetzes vom 19. Dezember 1948 zum Bundesgesetz vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen,

auf den Antrag der Direktion,

beschliesst:

I. Organisatorische Bestimmungen

§ 1. Für die Verwaltung der Tilgungskasse errichtet die Hypothekarkasse eine besondere Abteilung.

Re

1. Die Rechtsform

Aufgaben

Der jährliche Geschäftsbericht der Hypothekarkasse enthält in einem Anhang Bericht und Rechnung über die Tilgungskasse.

§ 2. Massgebend für die Aufgaben der Tilgungskasse sind vor allem das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen (EschG), die Ausführungsverordnung des Bundesrates dazu vom 16. November 1945 (EschVo), das bernische Einführungsgesetz vom 19. Dezember 1948 zum genannten EschG und sodann die ausführenden Weisungen und Wegleitungen der zuständigen Organe des Bundes und des Kantons.

Die Direktion der Hypothekarkasse kann der Tilgungskasse weitere Obliegenheiten übertragen.

II. Die Geschäftsführung

§ 3. Alle geschäftlichen Verrichtungen für die Tilgungskasse 1. Im werden unter der Aufsicht der Direktion durch Beamte und Angestellte der Hypothekarkasse ausgeführt.

- 11. Die Geschäfte sind mit der nämlichen Sorgfalt und GewissenJanuar haftigkeit zu erledigen wie die des ordentlichen Geschäftskreises der Hypothekarkasse.
- 2. Personelles
- § 4. Verantwortlicher Geschäftsführer der Tilgungskasse ist der Verwalter der Hypothekarkasse; seine Stellvertreter sind die beiden Adjunkte.

Die Zuweisung der Arbeiten an die Beamten und Angestellten ist Sache des Verwalters oder seiner Stellvertreter.

- 3. Die Buchhaltung
- § 5. Die Hypothekarkasse führt in ihrer Buchhaltung die für die Tilgungskasse erforderlichen Konti. Sie sind so zu gestalten, dass jederzeit eine rasche Orientierung über die finanzielle Lage des Hilfsinstitutes möglich ist.

Ähnlich wie für die Darlehen der Hypothekarkasse werden für die durch Annuitäten abzutragenden Forderungen der Tilgungskasse Kartons und Schuldner-Namenskärtchen angelegt sowie Fälligkeitstabellen geführt.

Die Postcheckrechnung der Hypothekarkasse wird auch für die Tilgungskasse benützt.

- Die Zuständigkeit
 Grundsatz
- § 6. Bei der Ausübung der die Tilgungskasse betreffenden Tätigkeit sind, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen, die im Geschäftsbetrieb der Hypothekarkasse geltenden Bestimmungen und Gepflogenheiten sinngemäss anzuwenden. In Zweifelsfällen ist ein Direktionsbeschluss zu erwirken.
- b) der Direktion
- § 7. Über alle Anträge, Verfügungen und andern Massnahmen, deren Verwirklichung die Rechte der Gläubiger oder des Schuldners merklich beeinflusst oder die Finanzen der Tilgungskasse berührt, beschliesst die Direktion auf Grund der ihr vom Geschäftsführer zu unterbreitenden Vorschläge, so insbesondere über:
 - a) den Bericht zum Entschuldungsgesuch eines Schuldners (Art. 43² EschG);
 - b) die Übernahme der Funktionen als Sachwalter durch die Tilgungskasse oder ihren Vertreter und Weisungen hinsichtlich von Zustimmungen (Art. 44¹ EschG, Art. 46¹ EschVo);
 - c) Weiterzug der Deckungsverfügung des Sachwalters (Art. 52² EschG);

d) allfällige Bestreitung von Pfandforderungen und Pfandrechtsrang (Art. 53¹ EschG);

11. Januar 1949

- e) den Entwurf Entschuldungsplan und der darin vorgesehenen Leistungen und Ausfälle (Art. 54² EschG, Art. 55², 56¹ EschVo) sowie den Eigentümerbeitrag gemäss Art. 23 EschG (Art. 20 EG zum EschG);
- f) die allenfalls gegen den Entscheid der Nachlassbehörde einzureichende Beschwerde (Art. 61 ² EschVo);
- g) die Löschungen und Änderungen bezüglich nicht beigebrachter Pfandtitel im Grundbuch (Art. 66² EschVo);
- h) Gesuche an die Behörden um Ausrichtung der Beiträge aus den Entschuldungsfonds (Art. 17° EG zum EschG);
- i) die Auswirkung höherer Annuitätenzahlungen durch den Eigentümer und gegebenenfalls deren spätere Wiederermässigung (Art. 65 EschG, Art. 40, 67 EschVo);
- k) die Geltendmachung der Rechte zur Deckung des Barwertes der Beiträge der Tilgungskasse (Art. 66 EschG, Art. 68 EschVo);
- l) allfällige Zustimmungen zu Verfügungen und Rechtsgeschäften des Schuldners und Massnahmen im Widerhandlungsfalle (Art. 69³, 75—79, 82 EschG, Art. 73³, 85 EschVo);
- m) Anträge, den Schuldner unter Verwaltungsbeiratschaft oder unter Aufsicht (mit oder ohne Betriebsberatung) zu stellen oder die Anordnung der freiwilligen Betriebsberatung (Art. 71, 72 EschG, Art. 75, 76, 77, 78 EschVo);
- n) nachträgliche Aufhebung oder Abänderung von Sicherungsmassnahmen im Sinne der Art. 69³ und 70¹ EschG (Art. 18 EG zum EschG);
- o) die anzuwendende Betreibungsart für allfällige Annuitäten und über den Verfall des Barwertes künftiger Annuitäten (Art. 74 EschG, Art. 79 EschVo);
- p) die Verteilungsliste für Überschüsse aus Grundstückerlösen (Art. 82, 83¹, 84² EschVo);
- q) die Neuordnung der höhern Beiträge (Art. 41³ EschG) bei Übergang der Annuitätenverpflichtung auf einen Grundstückerwerber (Art. 83² EschVo);

11. **Januar** 1949

- r) die Entscheide betreffend Beschwerden gegen Anordnungen der Aufsichtsperson oder des Betriebsberaters (Art. 90² EschVo);
- s) die Feststellung der Voraussetzungen zur Umwandlung des Entschuldungs- in ein Sanierungsverfahren (Art. 94¹ EschVo).

Die Direktion kann alle oder einzelne der aufgezählten Befugnisse dem Geschäftsführer zur selbständigen Ausübung übertragen, und zwar allgemein bei Entschuldung von Heimwesen bis zu Fr. 20 000 Schätzung und von Fall zu Fall, wo diese Schätzung überschritten wird.

c) des Geschäftsührers § 8. Die Obliegenheiten des Geschäftsführers ergeben sich aus den in § 2 genannten Erlassen sowie den einschlägigen Verfügungen der Direktion.

Er hat alle Vorlagen der Tilgungskasse vor der Direktion zu vertreten und für den Vollzug der Beschlüsse und Weisungen zu sorgen.

In seiner Kompetenz liegen die Anträge und Massnahmen, die nicht von der Direktion zu behandeln sind. Im Zweifelsfalle wird die Zuständigkeitsfrage durch Direktionsbeschluss erledigt.

III. Die Zeichnungsberechtigung

Für die Loskauftitel § 9. Die Loskauftitel werden mit der Unterschrift des Geschäftsführers der Tilgungskasse oder seines Stellvertreters und des Präsidenten der Direktion der Hypothekarkasse versehen (Art. 19¹ EG zum EschG).

Im Geschäftsverkehr § 10. Im geschäftlichen Verkehr zeichnen der Geschäftsführer, gegebenfalls seine Stellvertreter, für die Tilgungskasse mit Einzelunterschrift.

Die Direktion kann, vorbehältlich § 9, weitere Funktionäre ermächtigen einzeln oder kollektiv für die Tilgungskasse zu zeichnen.

Bei Kassageschäften der Tilgungskasse zeichnen die Kassiere der Hypothekarkasse wie im Verkehr für deren Rechnung.

IV. Schlussbestimmungen

Ermächtigung der Direktion § 11. Die Direktion der Hypothekarkasse wird ermächtigt, alle Anordnungen zu treffen, die geeignet sind, eine reibungslose Abwicklung der Geschäfte der Tilgungskasse zu fördern. § 12. Das vorliegende Reglement tritt in Kraft nachdem dazu 2. Inkrafttreten die Genehmigungen des Regierungsrates und des eidgenössischen Justizund Polizeidepartementes erteilt sind.

Bern, den 30. Dezember 1948.

Im Namen des Verwaltungsrates der Hypothekarkasse

der Präsident
Siegenthaler,
der Sekretär
H. Graber.

Vom Regierungsrat genehmigt am 11. Januar 1949. Vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement g∈nehmigt an 27. Januar 1949. 1. Februar 1949

Vollziehungsverordnung

zu den Bundesratsbeschlüssen über Massnahmen gegen die Bodenspekulation und die Überschuldung sowie zum Schutze der Pächter vom 13. Mai 1947 (Abänderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung der Bundesratsbeschlüsse vom 19. Januar 1940, 7. November 1941, 26. Juni 1945 und 25. März 1946 über Massnahmen gegen die Bodenspekulation und die Überschuldung sowie zum Schutze der Pächter,

auf den Antrag der Direktionen der Justiz und der Landwirtschaft,

beschliesst:

§ 1. Von § 6 der Vollziehungsverordnung vom 13. Mai 1947 wird lit. b aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

wenn der Kaufpreis den amtlichen Wert mit einem Zuschlag von 15 % übersteigt.

§ 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 1. Februar 1949.

Im Namen des Regierungsrates der Präsident Siegenthaler,

der Staatsschreiber Schneider.

Regulativ betreffend die Entschädigung der Regierungsstatthalter bei Pfarrinstallationen

1. Februar 1949

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf den Antrag der Kirchendirektion,

beschliesst:

Das Regulativ betreffend die Entschädigung der bürgerlichen Beamten bei Pfarrinstallationen wird mit Wirkung ab 1. Januar 1949 aufgehoben. Von diesem Zeitpunkt an werden den Regierungsstatthaltern, welche an den Installationen mitwirken, die reglementarischen Reiseentschädigungen für Beamte ausgerichtet.

Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 1. Februar 1949.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Siegenthaler,

der Staatsschreiber

Schneider.

4. Februar 1949

Reglement

für die Sekundarlehrerprüfungen des Kantons Bern vom 17. Dezember 1943

(Abänderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

I. § 13, Zif. 1 und 2, des Reglementes für die Sekundarlehrerprüfungen des Kantons Bern vom 17. Dezember 1943 werden ergänzt durch die Beifügung des Faches Religion.

Dieses Fach ist unter Zif. 1 als lit. h, unter Zif. 2 als lit. k neu aufzuführen. Unter Zif. 3 ist Religion als fakultatives Prüfungsfach zu streichen.

II. Diese Neuordnung tritt auf 1. April 1949 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 4. Februar, 1949.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Siegenthaler,
der Staatsschreiber
Schneider.

Regulativ

10. Februar

1949

betreffend die Kreise für die Wahl der Betreibungsgehilfen (Weibel) vom 18. Dezember 1941

(Abänderung)

Die Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen für den Kanton Bern,

in teilweiser Abänderung des Regulativs betreffend die Kreise für die Wahl der Betreibungsgehilfen vom 18. Dezember 1941,

beschliesst:

- I. Der Betreibungs- und Konkurskreis Burgdorf wird für die Wahl der Betreibungsgehilfen in folgende Kreise eingeteilt:
- 1. Kreis: Alchenstorf, Hellsau, Höchstetten, Koppigen, Willadingen.
- 2. Kreis: Aefligen, Ersigen, Kernenried, Kirchberg, Lyssach, Niederösch, Oberösch, Rüdtligen, Rumendingen, Rüti.
- 3. Kreis: Bäriswil, Hindelbank, Mötschwil-Schleumen.
- 4. Kreis: Wynigen.
- 5. Kreis: Burgdorf, Oberburg.
- 6. Kreis: Krauchthal.
- 7. Kreis: Hasle.
- 8. Kreis: Heimiswil.
- II. Der Betreibungs- und Konkurskreis *Trachselwald* wird für die Wahl der Betreibungsgehilfen in folgende Kreise eingeteilt:
- 1. Kreis: Lützelflüh.
- 2. Kreis: Rüegsau.
- 3. Kreis: Sumiswald.
- 4. Kreis: Trachselwald.
- 5. Kreis: Affoltern, Dürrenroth, Walterswil.
- 6. Kreis: Huttwil.
- 7. Kreis: Eriswil, Wyssachen.

10. III. Der Betreibungs- und Konkurskreis Delémont wird für die Februar Wahl der Betreibungsgehilfen in folgende Kreise eingeteilt:

- 1. Kreis: Bassecourt, Boécourt, Glovelier, Rebévelier, Saulcy, Soulce, Undervelier.
- 2. Kreis: Courfaivre, Courtételle, Develier.
- 3. Kreis: Delémont, Soyhières.
- 4. Kreis: Courroux, Montsevelier, Rebeuvelier, Vermes, Vicques.
- 5. Kreis: Bourrignon, Mettemberg, Movelier, Pleigne.
- 6. Kreis: Ederswiler, Roggenburg.

IV. Ziff. I und II dieser Abänderung des Regulativs treten sofort in Kraft, Ziff. III ist seit 20. Februar 1947 in Kraft.

Diese Abänderungen sind in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 10. Februar 1949.

Im Namen
der kantonalen Aufsichtsbehörde
der Präsident
Joss,

der Sekretär Schoder.

Beschluss des Regierungsrates betreffend die Passgebühren vom 17. Dezember 1946

15. Februar 1949

(Abänderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf den Antrag der Polizeidirektion,

beschliesst:

Der Beschluss des Regierungsrates betreffend die Passgebühren vom 17. Dezember 1946 wird abgeändert wie folgt:

Ausstellung des Kollektivpasses:

- a) Für erwachsene Personen Fr. 2 pro Person, im Minimum Fr. 20 pro Reisegesellschaft, bei einer Mindestteilnehmerzahl von 6 Personen; im Maximum Fr. 300.
- b) Ermässigung für Schulklassen, Studierende und Jugendorganisationen: 50 Rp. pro Teilnehmer; im Minimum Fr. 5 und Mindestteilnehmerzahl 6 Personen.

Bern, den 15. Februar 1949.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Siegenthaler,
der Staatsschreiber
Schneider.

21. Februar 1949

Grossratsbeschluss

über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat zwischen den Kantonen über den Ausschluss von Steuerabkommen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 11, Abs. 2, des Gesetzes über die direkten · Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- 1. Der Kanton Bern tritt dem Konkordat zwischen den Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft über den Ausschluss von Steuerabkommen vom 10. Dezember 1948 bei.
- 2. Der Regierungsrat wird mit der Durchführung des Konkordates beauftragt.

Bern, den 21. Februar 1949.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

H. Hofer,

der Staatsschreiber

Schneider.

Dekret

22. Februar 1949

betreffend die Ausscheidung von Schutzwaldungen im Kanton Bern

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 3 des Gesetzes vom 20. August 1905 betreffend das Forstwesen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- § 1. Diejenigen Landesteile, deren Wälder im Sinne von Art. 3 des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1902 und von Art. 3 des kantonalen Gesetzes vom 20. August 1905 von vornherein als Schutzwaldungen dienen sollen, bilden zwei Zonen. Die südliche Zone umfasst das Alpengebiet mit seinen Vorbergen, die nördliche den Jura.
- § 2. Die Schutzwaldzone des Alpengebietes wird durch eine Linie begrenzt, die von der Kantonsgrenze bei Huttwil der Landstrasse folgt über Dürrenroth, Häusernmoos, Herbrig, Affoltern, Rinderbach, Rüegsbach, Rüegsauschachen, Schafhausen, Walkringen, Enggistein. Hier verlässt sie die Strasse und folgt auf dem kürzesten Wege über Ober-Enggistein-Riedzelg-Ried und von da entlang den Strassen IV. Klasse über Schlosswil, Herolfingen, Gysenstein, Ursellen nach Stalden, wo sie die Landstrasse trifft und derselben folgt über Brenzikofen und Thun nach Reutigen. Ab Reutigen folgt die Zonengrenze der Landstrasse über Niederstocken, Oberstocken, Pohlern, Blumenstein, Mettlen, Wattenwil. Von dort an fällt sie zusammen mit der Strasse nach Burgistein-Riggisberg-Oberbütschel. Bei letzterem Ort schliesst sie an den Bütschelbach an, mündet mit diesem in das Schwarzwasser und mit dem Schwarzwasser in die Sense.

22. Februar 1949 Die Gemeinde Albligen, welche jenseits der Sense liegt, bleibt vom Schutzgebiet ausgeschlossen.

- § 3. Als Schutzwaldgebiet werden ebenfalls die Waldungen an den Abhängen und auf der Hochebene des Belpberges, soweit sie in den Gemeindebezirken von Belp und Belpberg liegen, erklärt.
- § 4. Die Schutzwaldzone des Jura umfasst das Gebiet des ganzen Jura. Sie wird im Süden begrenzt durch den Bieler See und durch die Landstrasse von Biel bis an die Kantonsgrenze bei Lengnau. Im Bipper Amt folgt die Schutzwaldgrenze der Landstrasse Attiswil-Oensingen.
- § 5. Dieses Dekret tritt mit dem Tag der Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft. Auf diesen Termin werden aufgehoben das Dekret betreffend die Ausscheidung von Schutzwaldungen im Kanton Bern vom 21. November 1905 und dessen Abänderungen vom 18. September 1916 und 13. Mai 1929 sowie der Regierungsratsbeschluss Nr. 5191 vom 4. Oktober 1916.

Bern, den 22. Februar 1949.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

H. Hofer,

der Staatsschreiber

Schneider.

Vom Bundesrat genehmigt am 28. April 1949.

Dekret

22. Februar

1949

über Einbeziehung der erhöhten Besoldungen der Lehrerschaft in die Versicherung

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 36 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 22. September 1946 und § 16 des Dekretes betreffend die Erhöhung der Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 17. November 1947,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die im Dekret vom 17. November 1947 festgelegte Erhöhung der Besoldungen der Lehrkräfte an den Primar- und Mittelschulen wird bei der Lehrerversicherungskasse versichert.

Der Grosse Rat wird bestimmen, in welchem Zeitpunkt die versicherten Besoldungen von Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen erhöht werden sollen.

- § 2. Der Staat leistet von der Erhöhung den ordentlichen Beitrag von 9%.
- § 3. Die für die Versicherung der Erhöhung der versicherten Besoldungen notwendigen Monatsbetreffnisse werden vom Staat und von den Mitgliedern je zur Hälfte aufgebracht.

Der Staat leistet seine Monatsbetreffnisse in jährlichen Raten von mindestens Fr. 165 000.—.

22. § 4. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1949 in Februar 1949

Bern, den 22. Februar 1949.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

H. Hofer,

der Staatsschreiber

Schneider.

Dekret

22. Februar 1949

über die Festsetzung von Teuerungszulagen für Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse im Jahre 1949

(Ergänzung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 5 des Gesetzes über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft vom 5. Juli 1942 und in Ergänzung des Dekretes über die Gewährung von zusätzlichen Teuerungszulagen für das Jahr 1948 und von Teuerungszulagen für das Jahr 1949 an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse vom 13. September 1948, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Den Rentenbezügern der Lehrerversicherungskasse werden, wenn sie nach dem 31. Dezember 1948 aus dem Schuldienst austreten und ihre Rente auf Grund der ab 1. Januar 1949 erhöhten versicherten Besoldungen beziehen, für das Jahr 1949 folgende Teuerungszulagen ausgerichtet:

	Primarlehrer- kasse	Mittellehrer- kasse
1. Bezüger von Invalidenrenten:	Fr.	Fr.
a) mit eigenem Haushalt	720	52 0
b) ohne eigenen Haushalt	520	320
2. Bezüger von Witwenrenten:		
a) mit eigenem Haushalt	660	540
b) ohne eigenen Haushalt	460	340
3. Bezüger von Doppelwaisenrenten	240	160
4. Bezüger von Waisenrenten	120	80

§ 2. Den nach diesem Dekret berechtigten Rentenbezügern wird überdies eine zusätzliche Teuerungszulage von 2,5% der Jahresrente ausgerichtet.

22. Februar 1949

- § 3. Die Bestimmungen des Dekretes über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1948 an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse vom 17. November 1947 sowie des Dekretes über die Gewährung von zusätzlichen Teuerungszulagen für das Jahr 1948 und von Teuerungszulagen für das Jahr 1949 an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse vom 13. September 1948 finden sinngemäss auch Anwendung für die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die in § 1, Abs. 1, dieses Dekretes erwähnten Rentenbezüger.
- § 4. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1949 für ein Jahr in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

Bern, den 22. Februar 1949.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

H. Hofer,

der Staatsschreiber

Schneider.

Dekret

23. Februar 1949

betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Signau

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes über die Vereinfachung der Bezirksverwaltung vom 19. Oktober 1924 und in Abänderung des Dekretes betreffend die Vereinfachung der Bezirksverwaltung vom 30. März 1922,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- § 1. Die Vereinigung der Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters und des Gerichtspräsidenten wird für den Amtsbezirk Signau aufgehoben.
- § 2. Der bisherige Amtsinhaber hat innerhalb Monatsfrist der Staatskanzlei schriftlich zu erklären, welches der beiden Ämter (Gerichtspräsident oder Regierungsstatthalter) er weiter ausüben will. Für das freiwerdende Amt findet nach den bestehenden Vorschriften für die laufende Amtsdauer eine Neuwahl statt.
- § 3. Die Amtsverrichtungen des Betreibungs- und Konkursbeamten und des Gerichtsschreibers bleiben weiterhin vereinigt.
 - § 4. Dieses Dekret tritt auf 1. September 1949 in Kraft.

Bern, den 23. Februar 1949.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

H. Hofer,

der Staatsschreiber

Schneider.

Honorartarif für Tierärzte

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Direktionen der Landwirtschaft, der Finanzen und der Sanität,

nach Beratung der Vorlage durch die Veterinärsektion des Sanitätskollegiums und nach Anhörung des Vorstandes des Vereins bernischer Tierärzte,

gestützt auf § 9 des Gesetzes über die Ausübung der medizinischen Berufsarten vom 14. März 1865,

beschliesst:

Der Abschnitt C, «Gebühren der Tierärzte», des Tarifs für die Verrichtungen der Medizinalpersonen, niedergelegt im Beschluss des Regierungsrates vom 11. Januar 1924 wird folgendermassen abgeändert:

I.

C. Gebühren der Tierärzte

§ 22

Verrichtungen in der Privatpraxis

4.	Für jeden weitern Kilometer Entfernung			18		25.
	zur Besuchstaxe eine Wegentschädigung					Februar 1949
	von	Fr.	1.20 bis	Fr.	1.50	1010
5 .	Für dringlich verlangte Besuche und Be-		¥			
	suche an Sonn- und allgemeinen Feier-					•
	tagen einen Zuschlag von	»	5.—			
6.	Unterwegs verlangte Untersuchung von					
	Tieren, für je ein Tier	. »	3.— »	*	5.—	
7.	Konsultationen zwischen zwei und meh-					
	reren Tierärzten für jeden (exklusive					
10	Reisevergütung)	»	8.— »	*	15.	
8.	Für notwendige längere Anwesenheit					5
	beim kranken Tier pro Stunde bei Tag		8			
	oder Nacht	»	5.— »	»	8	
9.	Für nächtliche Verrichtungen (von 19 Uhr				10 (c)	
51	bis 7 Uhr) gelten die doppelten Gebühren.		8 E	20		
10.	Für Pikettstellung zu Geburten usw. kann				p.	
	eine angemessene Entschädigung bean-				585	
	sprucht werden.					
11.	Einfachste Operationen und Behand-					
	lungen: Desinfektion von Wunden, scharfe					1 e 1
	Einreibungen, Ferkelkastrationen usw.	»	1 »	»	3	
12.	Einfache Operationen (ohne Material):					
	Aderlass, Blutentnahmen, Wundnaht,					
	Abszesse öffnen, Brennen, Zahnbehand-					
	lungen, Punktionen, Applikation der	62	197 (1			
	Schlundsonde, Pansen- und Darmstich,					
	Pansenschnitt, Zitzenoperationen, Kathe-			•	3 11	
	terisieren, Eierstocks- und Uterusbehand-				楼	
	lungen, Kastration kleiner männlicher		6 gt			
	Tiere, einfache Klauenbehandlungen,					
	Hernien- und Kryptorchidenoperationen					
	bei Ferkeln, leichte Geburtshilfe bei		3.— »	B AL	10	* **
4.7	Kleintieren usw	*	o.— ` »))	10	s ^p
13.	Kompliziertere Eingriffe: (ohne Material)		W 9			
	Kastration grösserer Tiere, Hernien- und					

25.		Kryptorchidenoperation bei grossen					
Februar		Schweinen, Trepanation, Tracheotomie,					
1949		Tenotomie, Brennen, leichtere Geburts-					
		hilfe, Ablösen der Placenta, Scheidenvor-					
		fallbehandlung usw	Fr	. 10.—	bis	Fr.	30.—
	14.	Schwierige und mühsame Eingriffe (ohne					
		Material): Amputationen, Luftsackope-				73	
		ration, Kryptorchidenkastration beim		i i			
		Pferd, schwere Geburtshilfe (z. B. Steiss-					
		lage, Torsio uteri, Embryotomie) Reposi-					
		tion e. Prolapsus uteri, Laparotomien usw.	»	30	»	»	80.—
	15.	Injektionen, Infusionen, Allergiereak-					
		tionen (ohne Impfstoffe und Material) .	»	2.	»	»	8
	16.	Narkose	»	5.—	»	»	15.—
	17.	Spezialuntersuchungen: Untersuchung					
		von Harn, Kot, Blut usw	»	5.	»	»	30.—
	18.	Sektion, sofern sie vom Besitzer eines		80 80			
		Tieres verlangt wird	»	8.—	»	»	<u>3</u> 0.—
N.	19.	Für die Ausstellung eines Zeugnisses	»	2	»	»	8
		Die Konsultation des Tierarztes bei An-					
10.		und Verkauf von Tieren wird mit 1—5 %					
		der Verkaufssumme honoriert.					

§ 23

I. Veterinärpolizeiliche Verrichtungen

A. Wegvergütung

Für jeden zurückgelegten Wegkilometer Fr. 0.50
Im Gebirge (d. h. wo das Auto nicht benützt werden kann) werden 300 m Höhendifferenz = 1 Wegstunde zu 5 km berechnet.
 Ausser dieser Wegentschädigung dürfen keine besonderen Transportauslagen berechnet werden.

	$B.\ Zeitverg\"{u}tung$,	25.
1.	Zeitvergütung pro Stunde Arbeitszeit = 1 Arbeitsstunde Fr. 6.—		Februar 1949
2.	Zeitvergütung pro Tag = 1 Taggeld » $40.$ — bis	Fr. 60.—	
	C. Untersuchung lebender Tiere		
1.	In Seuchenfällen:		W an so
	Für das erste Stück	en er en	
2.	In Seuchenverdachtsfällen:		
	Für das erste Stück		
	D. Untersuchung toter Tiere		
1.	In Seuchenfällen:	8	
,	Für die Sektion eines Tieres bei Milzbrand, Rotz und Wut bei Rauschbrand bei Schweinerotlauf bei Schweinepest Wegvergütung gemäss § 23, Abschnitt A, Ziffer 1, dieses Tarifes. In Fällen, in denen die Diagnose mit einer einzigen Sektion gesichert werden kann, wird nur eine Sektion vergütet. Auslagen für Materialeinsendungen etc. zulasten des Eigentümers.	Fr. 25.— » 12.— » 8.— » 6.—	A
2.	In Seuchenverdachtsfällen:		
	Die Tierseuchenkasse übernimmt folgende Entschädigungen:		

25.		Für die Sektion eines Tieres bei		
Februar 1949		a) Verdacht auf Milzbrand	Fr.	10
9		 b) Bei allen andern Verdachtsfällen anzeigepflichtiger Krankheiten Für ein Tier des Pferde- oder Rindergeschlechtes 	»	10
E _g		Für Schweine, Schafe, Ziegen		
		richt erstattet wird. Bei verspäteter Berichterstattung fällt die Ausrichtung von Honoraren dahin. Die Berichterstattung wird nicht besonders honoriert. Wegentschädigung zulasten des Eigentümers.	e o	
		$E. \ Berichter stattung$		9
	1.	Für jede Berichterstattung auf vorgedrucktem Formular	Fr.	1
	2.	Berichterstattung auf nicht vorgedruckten Formularen, sofern solche von den seuchenpolizeilichen Organen ver- langt wird,		
		im Umfang eines Memorandums	» » »	2.— 3.— 4.— 1.—
10		(Die Ausfertigung der Schatzungsprotokolle wird grundsätzlich nicht honoriert).		3
		F. Prüfung amtlicher Kontrollen	8	
	1.	Für die Prüfung und Berichterstattung über eine Fleischschaukontrolle	Fr.	5.—
	2.	Für die Prüfung und Berichterstattung über eine Viehverkehrskontrolle von 1—300 ausgegebenen und ein-		
		genommenen Scheinen	» "	3 5
		über 500 Scheinen	<i>»</i>	8

Fr. 4.—

G. Desinfektionen

25. Februar 1949

Für die Beaufsichtigung der Desinfektion pro Stunde . . Für die Desinfektion bei Rauschbrand und den anzeigepflichtigen Schweinekrankheiten wird in der Regel nur eine Arbeitsstunde entschädigt. Für die Desinfektion grösserer Ställe wird dagegen eine entsprechend längere Arbeitszeit vergütet.

Wegentschädigung gemäss § 23, Abschnitt A, Ziffer 1, dieses Tarifes. Eine Wegvergütung wird jedoch nur dann ausgerichtet, wenn die Desinfektion nicht unmittelbar nach der Sektion durchgeführt werden kann.

H. Instruktionskurse

Honorar der Kursleiter:

Für die Beschaffung von Demonstrationsmaterial usw. haben die Kursleiter Anrecht auf Rückvergütung ihrer Auslagen.

II. Impfungen

bei anzeigepflichtigen Krankheiten

Die Kosten der Impfungen fallen zulasten der Tierbesitzer; sie werden von der Landwirtschaftsdirektion nur dann übernommen, wenn die Impfung behördlich angeordnet wird.

a) bei Milzbrand und Rauschbrand: Schutz- und Heilimpfungen (inkl. Berichterstattung)

pro Stück im Einzelfall. Fr. 3.—

25. Februar 1949		Am gleichen Tag und beim gleichen Besitzer bei 2—10 Stück je für jedes weitere Tier je Wegvergütung gemäss § 23, Abschnitt A, Ziffer 1, sofern am gleichen Tag und Ort nicht mehr als 40 Stück geimpft werden: andernfalls kann eine Wegvergütung nicht verrechnet werden.	Fr.	2.— 1.50
	<i>b)</i>	bei anzeigepflichtigen Schweinekrankheiten: Schutz- und Heilimpfungen (inkl. Berichterstattung) pro Stück im Einzelfall Am gleichen Tag und beim gleichen Besitzer 2—10 Tiere, pro Stück für jedes weitere Tier je Wegvergütung wie bei a).		3.— 2.— 1.50
	c)	bei Rotz, diagnostische Impfungen und Blutuntersuchungen: Sie fallen nur dann zulasten der Tierseuchenkasse, wenn sie im speziellen Auftrag der Landwirtschaftsdirektion oder des Kantonstierarztes ausgeführt werden, im übrigen zulasten der Tiereigentümer. Sie betragen, je nach Stückzahl, pro Stück		3.— bis Fr. 6.— 8.— » » 10.—
				×

III. Marktpolizei

Für die Ausübung der Marktinspektion . . Fr. 12.— bis Fr. 20.— Wegvergütung gemäss § 23, Abschnitt A. Ziffer 1.

» 30.—

IV. Gerichtstierärztliche Verrichtungen in Zivil- und Strafsachen

25. Februar 1949

- 1. Für die Vornahme einer Expertise . . Fr. 20.— bis Fr. 50.— Wegentschädigung gemäss § 23, Abschnitt A, Ziffer 1.
- 2. Für die Ausarbeitung und Ausfertigung eines Gutachtens bis auf 2 Folioseiten . » 20.— » Gutachten von grösserem Umfange werden je nach Seitenzahl entsprechend höher berechnet.
- 3. Für das Erscheinen als Sachverständiger bei strafrechtlichen Hauptverhandlungen (vor Polizeirichter, korrektionellem Gericht, Assisen)..... » 20.— » » 50.— Reiseentschädigung nach der Tarifordnung der Gerichte.
- 4. Expertisen, Untersuchungen und Gutachten zu Zivilprozesszwecken können ½mal höher berechnet werden als obige analoge Ansätze für Verrichtungen in Strafsachen.

Aktenstudium ist in solchen Fällen besonders zu honorieren.

TT.

Dieser Beschluss tritt auf den 1. April 1949 in Kraft. Er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

III.

Durch diesen Regierungsratsbeschluss werden aufgehoben:

1. Der Beschluss des Regierungsrates betreffend Abänderung des Tarifs für die Verrichtungen der Medizinalpersonen vom 11. Januar 1924. 25. 2. Ziffer 2 des Beschlusses des Regierungsrates betreffend Herab-Februar 1949 setzung der Tarife für die Verrichtungen der Medizinalpersonen vom 27. März 1934.

Bern, den 25. Februar 1949.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Siegenthaler,

der Staatsschreiber

Schneider.

Verordnung über die Besoldungs- und Ferienkürzungen des Staatspersonals bei Militärdienst

25. Februar 1949

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 17 des Besoldungsdekretes vom 26. November 1946,

auf den Antrag der Finanzdirektion.

beschliesst:

- § 1. Die Besoldungsabzüge für das in der kantonalen Verwaltung zu dauernder Verwendung angestellte Personal werden während der Militärdienstleistungen wie folgt geordnet:
- 1. Für die Dauer der ordentlichen Wiederholungskurse einschliesslich Kadervorkurse: kein Abzug.

Ausserdem sind abzugsfrei:

im 2. und 3. Dienstjahr 7 Soldtage

» 4. » 5. » 14 »

» 6. » 7. » 21 »

vom 8. Dienstjahr an 28 »

Sofern im betreffenden Jahr kein Wiederholungskurs geleistet wird, gelten andere Dienstleistungen für die Dauer der Wiederholungskurse ebenfalls als abzugsfrei.

Vereinzelte Diensttage, die ohne Beeinträchtigung des ordentlichen Arbeitspensums geleistet werden, fallen für die Berechnung ausser Betracht.

2. Für Dienstleistungen, deren Dauer die unter Ziff. 1 genannte abzugsfreie Zeit übersteigt, beträgt der Besoldungsabzug:

Jahrgang 1949

25. Feb**ruar** 1949

- 4. Für Lehrer an staatlichen Schulen, deren Dienste gemäss Ziff. 2 und 3 auf Schulferien fallen, ermässigt sich der Besoldungsabzug auf ¼ des normalen Ansatzes.
- 5. Die Finanzdirektion wird ermächtigt, die unter Ziff. 2 und 3 genannten Abzüge in Härtefällen herabzusetzen oder für bestimmte Zeit aufzuheben.
- § 2. Eigene nicht erwerbstätige Kinder bis zum 20. Altersjahr und eigene, dauernd erwerbsunfähige Kinder jeder Altersstufe, wenn sie bereits bei Erreichung des 18. Altersjahres invalid waren, werden für diese Abzüge ebenfalls berücksichtigt, wenn die Kinderzulage auf der ordentlichen Besoldung bewilligt wurde.
- § 3. Verwitwete und Geschiedene mit eigenem Hausstand sind den Verheirateten, Verwitwete und Geschiedene ohne eigenen Hausstand den Ledigen gleichgestellt.
- § 4. Die in § 1 vorgesehenen Kürzungen erstrecken sich nur auf die Grundbesoldung.
- § 5. Die Besoldungsansprüche gemäss § 1 werden gekürzt oder ganz entzogen, wenn der Militärdienst freiwillig oder strafweise geleistet wird.
- § 6. Naturalleistungen des Staates sind bei der Berechnung der Besoldungsabzüge wie folgt zu berücksichtigen:
 - a) Beamte, Angestellte und Arbeiter mit freier Station für sich allein, welche während des Militärdienstes die Verpflegung nicht mehr geniessen, haben Anspruch auf die gemäss § 1 dieser Verordnung reduzierte Gesamtbesoldung (inkl. Naturalien);

b) Beamten, Angestellten und Arbeitern mit Amtswohnung oder mit freier Station für sich und ihre Familie wird der Abzug gemäss § 1 dieser Verordnung ebenfalls auf der Gesamtbesoldung (inkl. Naturalien) gemacht. Von der so gekürzten Gesamtbesoldung wird ferner der volle Wert der Naturalien in der Höhe des bei der Hülfskasse versicherten Betrages in Abzug gebracht.

25. Februar 1949

§ 7. Für die nicht zu dauernder Verwendung angestellten Dienstpflichtigen gilt für die ordentlichen Wiederholungskurse ebenfalls § 1, Ziffer 1.

Für sämtliche übrigen Dienstleistungen entsteht nach Ablauf einer ununterbrochenen Staatsdienstdauer von 50 effektiven Arbeitstagen ein Lohnanspruch, sofern der Dienstpflichtige nach der Militärdienstleistung wieder in den Staatsdienst zurückkehrt. Der Lohnanspruch beträgt bei einer ununterbrochenen Staatsdienstdauer

von 51—100 Arbeitstagen die Hälfte, von 101—200 Arbeitstagen drei Viertel

der in § 1 festgesetzten Ansätze. Nach einer ununterbrochenen Staatsdienstleistung von über 200 Arbeitstagen besteht der im § 1 umschriebene Lohnanspruch. Ganze Arbeitsmonate werden als 25 effektive Arbeitstage gerechnet.

Abwesenheit bei Militärdienst wird nicht in die Staatsdienstzeit eingerechnet, doch gilt sie auch nicht als Unterbrechnung des Dienstverhältnisses.

- § 8. Bei Krankheit und Unfall im Militärdienst werden die Besoldungsabzüge wie folgt geordnet:
 - 1. Solange der Militärpatient den Sold erhält, sind die Abzüge gemäss § 1 dieser Verordnung vorzunehmen.
 - 2. Wird kein Sold mehr ausgerichtet, so ist die Besoldung um die Leistung der Militärversicherung an den Dienstpflichtigen zu kürzen.

Diese Fälle sind sofort den Direktionen zuhanden der Finanzdirektion zu melden. 25. Februar 1949

- § 9. Übersteigt die jährliche Dienstleistung 60 Tage, so wird der Ferienanspruch gekürzt. Die Kürzung beträgt für jede ganze, über 60 Diensttage hinausreichende Dienstwoche 1 Ferientag. In allen Fällen bleibt jedoch ein Anspruch auf 6 Ferientage bestehen.
- § 10. Diese Verordnung findet Anwendung auf alle Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates, einschliesslich der Staatsanstalten, ebenso auf die staatlich besoldeten Geistlichen, die Professoren und Dozenten an der Hochschule, die Schulinspektoren und Lehrer an den staatlichen Schulanstalten.

Sie findet auch Anwendung auf Beamte, Angestellte und Arbeiter, die militärischen Hilfs-, Lokalwehr- oder Luftschutzdienst leisten und dafür wie die übrigen Wehrmänner Sold beziehen.

§ 11. Während des Militärdienstes sind die Arbeiten eines Dienstpflichtigen so unter das übrige Personal zu verteilen, dass keine Hilfskräfte beigezogen werden müssen und Stellvertretungskosten vermieden werden.

Die besondere Regelung der Stellvertretung für Feldprediger und andere Geistliche, welche Militärdienst leisten, bleibt vorbehalten.

§ 12. Sämtliche Militärdienstleistungen sind ohne Rücksicht darauf, ob ein Besoldungsabzug zu erfolgen hat oder nicht, den Direktionen zuhanden der Finanzdirektion zu melden.

Die Truppen-Rechnungsführer sind in jedem Fall besoldeten Militärdienstes zu veranlassen, der Verwaltung die Soldmeldekarte zuzustellen. Diese Weisung gilt auch dann, wenn der Militärdienst an vereinzelten Tagen oder ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit geleistet wird.

§ 13. Die gesetzliche Lohnausfallentschädigung fällt, soweit sie durch die Besoldung kompensiert wird, an den Staat.

Der für den Betrag der Lohnausfallentschädigung von der Besoldung zuviel berechnete AHV-Beitrag wird nicht zurückerstattet. Die Besoldung gilt in allen Fällen als um diesen AHV-Beitrag gekürzt.

§ 14. Die vorstehende Verordnung tritt auf 1. Januar 1949 in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Die Verordnung über die Besoldungsauszahlung an das Staatspersonal bei Militärdienst vom 4. September 1945 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

25. Februar 1949

Bern, den 25. Februar 1949.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Siegenthaler,
der Staatsschreiber
Schneider.

25. Februar 1949

Verordnung betreffend die Stipendien an Schüler von Mittelschulen

(Abänderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Abänderung der Verordnung betreffend die Stipendien an Schüler von Mittelschulen vom 18. Oktober 1884,

auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

- 1. Der in der Verordnung betreffend die Stipendien an Schüler von Mittelschulen vom 18. Oktober 1884 unter Art. 2 festgelegte Rahmen für die Ausrichtung von Stipendien an Mittelschüler wird auf jährlich Fr. 100 bis 500 erhöht. Die Höchststipendien sollen vorzugsweise Schülern zugesprochen werden, deren Eltern in erheblicher Entfernung vom Schulorte wohnhaft sind.
 - Diese Abänderung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.
 Bern, den 25. Februar 1949.

Im Namen des Regierungsrates der Präsident Siegenthaler.

der Staatsschreiber Schneider.

Beschluss

15. März 1949

des Regierungsrates des Kantons Bern über die Höhe der zusätzlichen Alters- und Hinterlassenenfürsorgebeiträge für das Jahr 1949

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 4 und 8 des Gesetzes vom 8. Februar 1948 und § 5, Abs. 1, der Verordnung über zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge vom 10. Februar 1948,

auf den Antrag der Direktion des Fürsorgewesens,

beschliesst:

- 1. Die durch Regierungsratsbeschluss vom 10. Februar 1948 für das Jahr 1948 festgesetzten Höchstansätze der zusätzlichen Fürsorgeleistungen im Sinne von Art. 4 des Gesetzes über zusätzliche Altersund Hinterlassenenfürsorge zur Altersund Hinterlassenenversicherung des Bundes vom 8. Februar 1948 gelten auch für das Jahr 1949.
- 2. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen, in die Gesetzessammlung aufzunehmen und den Gemeindestellen für Altersund Hinterlassenenfürsorge zu eröffnen.

Bern, den 15. März 1949.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Siegenthaler,
der Staatsschreiber
Schneider.

5. April 1949

Reglement über die Fürsprecherprüfungen

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf den Antrag des Obergerichts und der Justizdirektion,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Um das Fürsprecherpatent zu erlangen, hat der Bewerber drei Prüfungen zu bestehen.

Jede Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 2. Wer die erste Prüfung bestanden hat, erhält den Fähigkeitsausweis I als Rechtskandidat, wer die zweite Prüfung bestanden hat, den Fähigkeitsausweis II, wer die dritte Prüfung bestanden hat, das Fürsprecherpatent.

Zulassungsbewilligung, Fähigkeitsausweise und Patent werden vom Obergericht erteilt.

§ 3. Die Prüfungskommission wird vom Obergericht auf die Dauer von vier Jahren bestellt und besteht aus einem Präsidenten, zehn Mitgliedern und sechs Ersatzmännern; das Obergericht kann ausserdem ausserordentliche Ersatzmänner zu den Prüfungen beiziehen.

Das Obergericht ist befugt, den einzelnen Mitgliedern der Prüfungskommission die von ihnen zu prüfenden Fächer zuzuteilen.

Der Obergerichtsschreiber besorgt das Sekretariat der Prüfungskommission.

§ 4. Die mündlichen Prüfungen und die Probevorträge sind öffentlich.

April 1949

Die schriftlichen Aufgaben werden unter Aufsicht ausgearbeitet; die Prüfungskommission bestimmt, welche Hilfsmittel dabei verwendet werden dürfen.

§ 5. Die Noten der Geprüften werden auf Vorschlag des prüfenden Mitgliedes durch die Kommission, die Note für den Probevortrag durch das Obergericht festgesetzt nach den Ziffern 5, 4, 3, 2, 1, 0.

Diese Ziffern bezeichnen: 5 = sehr gut,

4 = gut

3 = genügend,

2 = ungenügend,

1 = schwach,

0 = völlig ungenügend.

§ 6. Unmittelbar nach Beendigung einer Prüfung oder eines Teils werden die Noten der einzelnen Fächer zusammengestellt und das Ergebnis protokolliert.

Die Prüfungskommission teilt dem Obergericht das Ergebnis der Prüfung mit und stellt ihre Anträge über die Erteilung des Fähigkeitsausweises oder des Patentes.

Dem Bericht ist das Prüfungsprotokoll beizufügen.

§ 7. Das Obergericht kann einem Bewerber, der eine Prüfung nicht bestanden hat, auf Antrag der Prüfungskommission eine Wartefrist von einem Jahr auferlegen.

Wer in einer der drei Prüfungen dreimal abgewiesen worden ist, wird zu keiner Prüfung mehr zugelassen.

Der freiwillige Rücktritt nach begonnener Prüfung wird einer Abweisung gleichgestellt.

§ 8. Die Prüfungsgebühr beträgt Fr. 70 für die erste und zweite, Fr. 100 für die dritte Prüfung.

Die Patentgebühr beträgt Fr. 200.

Ferner sind die Kanzleiauslagen zu vergüten.

5. April 1949

II. Die erste Prüfung

- § 9. Um zu der ersten Prüfung zugelassen zu werden, hat sich der Bewerber darüber auszuweisen:
 - 1. dass er Schweizerbürger ist,
 - 2. dass er eine bernische, eine eidgenössische oder eidgenössisch anerkannte Maturitätsprüfung der Literarrichtung (Typus A oder B) bestanden hat,
 - 3. dass er während wenigstens drei Semestern an der juristischen Fakultät einer Hochschule, wovon wenigstens ein Semester an der Universität Bern, Vorlesungen und Übungen auf dem Gebiete der Prüfungsfächer besucht hat.

Dem in Absatz 1, Ziffer 2, verlangten Ausweis über die allgemeine Vorbildung sind gleichgestellt ein bernisches, ein eidgenössisches oder eidgenössisch anerkanntes Realmaturitätszeugnis (Typus C) oder ein bernisches Handelsmaturitätszeugnis, sofern der Bewerber die Maturitätsprüfung in Latein nachgeholt hat.

Ein anderweitiges Maturitätszeugnis wird anerkannt, wenn es von der Erziehungsdirektion als einem der genannten Ausweise gleichwertig bezeichnet worden ist.

Hochschulbesuch vor Erlangung des Maturitätsausweises wird nicht angerechnet; diese Bestimmung gilt nicht für Bewerber, die einzig die Ergänzungsprüfung in Latein nachzuholen haben.

- § 10. Die Prüfung hat zum Gegenstand:
- a) schriftlich:

Eine Aufgabe aus dem Gebiete der Prüfungsfächer;

- b) mündlich:
 - 1. Römisches Recht,
 - 2. Deutsches Recht, mit Einschluss der schweizerischen und bernischen Rechtsgeschichte (des alten und des neuen Kantonsteiles),
 - 3. Allgemeines Strafrecht,
 - 4. Allgemeines Staatsrecht, Völkerrecht und Kirchenrecht,
 - 5. Allgemeine Rechtslehre,
 - 6. Grundzüge der theoretischen und praktischen Volkswirtschaftslehre.

§ 11. Für die Ausarbeitung der schriftlichen Aufgabe werden sechs Stunden eingeräumt.

April 1949

Die mündliche Prüfung dauert im Staatsrecht, Völkerrecht und Kirchenrecht zusammen 25 Minuten, in der allgemeinen Rechtslehre 15 Minuten und in den übrigen Fächern je 20 Minuten.

- § 12. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber 21 Punkte erreicht hat und nicht in zwei Fächern als völlig ungenügend (Note 0) oder in drei Fächern als ungenügend (Noten 0, 1, 2) befunden worden ist.
- § 13. Auf Grund des Berichtes der Prüfungskommission beschliesst das Obergericht über die Erteilung des Fähigkeitsausweises I.

III. Die zweite Prüfung

- § 14. Um zu der zweiten Prüfung zugelassen zu werden, hat sich der Bewerber darüber auszuweisen:
 - 1. dass er während wenigstens sieben Semestern an der juristischen Fakultät einer Hochschule, wovon wenigstens vier Semester an der Universität Bern, Vorlesungen und Übungen besucht hat,
 - 2. dass er die erste Prüfung bestanden hat,
 - 3. dass er die Vorlesungen und Übungen der Fächer der zweiten Prüfung sowie Vorlesungen über gerichtliche Medizin und Psychiatrie besucht hat.
- § 15. Einem Bewerber, der die juristische Doktor- oder Lizentiatenprüfung der Universität Bern oder eine gleichwertige Prüfung einer andern schweizerischen Universität bestanden hat, im übrigen die Zulassungsbedingungen gemäss § 9 erfüllt und im Zeitpunkt seiner Doktor- oder Lizentiatenprüfung Schweizerbürger war, kann die erste Prüfung ganz oder teilweise erlassen werden.
 - § 16. Die Prüfung hat zum Gegenstand:
 - a) schriftlich:

Eine Arbeit aus dem Gebiete des Privatrechts;

- b) mündlich:
- 1. Geltendes Personen- und Familienrecht,
 - 2. Geltendes Erbrecht,

5. April 1949

- 3. Geltendes Sachenrecht,
- 4. Geltendes Obligationenrecht ohne Handelsrecht,
- 5. Geltende Spezialgesetze wie namentlich diejenigen betreffend Erfindungspatente, Fabrik- und Handelsmarken, gewerbliche Muster und Modelle, Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, Versicherungsvertrag, Haftpflicht der Eisenbahnund Dampfschiffunternehmungen, Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr,
- 6. Kollektives Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht.
- § 17. Für die Ausarbeitung der schriftlichen Aufgabe werden sechs Stunden eingeräumt.

Die mündliche Prüfung dauert im Obligationenrecht 30 Minuten, in den Spezialgesetzen sowie im kollektiven Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht je 15 Minuten, in den übrigen Fächern je 20 Minuten.

- § 18. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber 21 Punkte erreicht hat und nicht in zwei Fächern als völlig ungenügend (Note 0) oder in drei Fächern als ungenügend (Noten 0, 1, 2) befunden worden ist.
- § 19. Auf Grund des Berichtes der Prüfungskommission beschliesst das Obergericht über die Erteilung des Fähigkeitsausweises II.

IV. Die dritte Prüfung

- § 20. Um zu der dritten Prüfung zugelassen zu werden, hat sich der Bewerber darüber auszuweisen:
 - 1. dass er Schweizerbürger, bürgerlich ehrenfähig, gut beleumdet und handlungsfähig ist,
 - 2. dass er die zweite Prüfung bestanden hat,
 - 3. dass er die Vorlesungen und Übungen auf dem Gebiete der Prüfungsfächer besucht hat,
 - 4. dass er die praktische Ausbildung und genügende Kenntnis in der Buchhaltung nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen erworben hat.
- § 21. Die praktische Ausbildung dauert wenigstens zwei Jahre, wovon mindestens 1 Jahr bei einem praktizierenden Anwalt zugebracht

werden muss. Mit Ausnahme eines halben Jahres, das auch zwischen die erste und zweite Prüfung fallen kann, ist die ganze praktische Ausbildung in die Zeit zwischen der zweiten und dritten Prüfung zu verlegen.

o. April 1949

Der Bewerber hat Zeugnisse darüber vorzulegen, dass er während dieser Zeiten bei einem im Kanton Bern niedergelassenen praktizierenden Fürsprecher, auf einer bernischen Gerichtskanzlei, einem bernischen Betreibungs- und Konkursamt, Handelsregisteramt oder Grundbuchamt anhaltend und fleissig gearbeitet hat. Der Fürsprecher und der Vorsteher der betreffenden Amtsstelle sind gehalten, die Arbeit des Praktikanten zu überwachen; sie sollen das Zeugnis nur ausstellen, wenn der Praktikant seinen Pflichten nachgekommen ist.

Das Obergericht kann nach Anhörung der Justizdirektion weitere bernische Amtsstellen bezeichnen, auf denen die praktische Ausbildung erworben werden kann; ebenso kann es einem Kandidaten auf Gesuch gestatten, sich während höchstens eines Jahres bei einem in einem andern Kanton niedergelassenen Anwalt, auf einer eidgenössischen oder auf einer ausserkantonalen Amtsstelle praktisch auszubilden.

Während der praktischen Ausbildung hat der Besuch von Vorlesungen über Prüfungsfächer, abgesehen von der Teilnahme an Übungen, zu unterbleiben. Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann das Obergericht einem Bewerber ausnahmsweise den Besuch einzelner Vorlesungen über Prüfungsfächer bewilligen.

Das Obergericht kann über den Erwerb buchhalterischer Kenntnisse Bestimmungen erlassen, insbesondere den Besuch von Vorlesungen, Übungen usw. vorschreiben.

§ 22. Die Prüfung hat zum Gegenstand:

a) schriftlich:

- 1. die Abfassung eines Urteils oder einer Prozeßschrift in einer Strafsache,
- 2. die Abfassung einer Prozeßschrift oder eines Urteils in einem Zivilrechtsstreit.
- 3. eine Arbeit aus dem Gebiete des Verwaltungsrechts mit Einschluss des Steuerrechts;

b) mündlich:

1. Geltendes Handelsrecht mit Einschluss des Bundesgesetzes über den unlautern Wettbewerb,

5. April 1949

- 2. Geltendes eidgenössisches und bernisches Zivilprozessrecht mit Einschluss des Anwaltsrechtes,
- 3. Geltendes Schuldbetreibungs- und Konkursrecht,
- 4. Geltendes eidgenössisches Staats- und Verwaltungsrecht,
- 5. Geltendes bernisches Staats- und Verwaltungsrecht,
- 6. Geltendes eidgenössisches und bernisches Steuerrecht mit Ausnahme des Zollrechtes,
- 7. Geltendes eidgenössisches und bernisches Strafrecht,
- 8. Geltendes eidgenössisches und bernisches Strafprozessrecht;
- c) einen Probevortrag in einer Rechtssache vor dem Obergericht.
- § 23. Für die Ausarbeitung der schriftlichen Aufgabe aus dem Gebiete des Strafrechts werden acht Stunden, für die beiden andern schriftlichen Aufgaben je sechs Stunden eingeräumt. Die mündliche Prüfung dauert in allen Fächern je 20 Minuten.
- § 24. Der Bewerber wird unter Vorbehalt des Probevortrages zur Patentierung empfohlen, wenn er 33 Punkte erreicht hat und nicht in zwei Fächern als völlig ungenügend (Note 0) oder in vier Fächern als ungenügend (Noten 0, 1, 2) befunden worden ist.
- § 25. Auf Grund des Prüfungsergebnisses und nach Anhörung des mündlichen Vortrages beschliesst das Obergericht über die Erteilung des Patentes.

Ist der Probevortrag ungenügend, so kann das Obergericht einen neuen Probevortrag anordnen; wird dieser wiederum als ungenügend befunden, so kann der Bewerber abgewiesen werden.

- § 26. Das Obergericht kann eine Verlängerung der praktischen Ausbildungszeit bis zu einem Jahr verfügen, wenn das Ergebnis der Prüfung eine weitere praktische Ausbildung als notwendig erscheinen lässt.
- § 27. Bewerber, die sich durch hervorragende Arbeit auf juristischem Gebiet ausgezeichnet haben, können wenn die Voraussetzungen des § 20, Ziffer 1, erfüllt sind auf das begründete, einstimmige Gutachten der Prüfungskommission durch Beschluss des Obergerichts zu einer abgekürzten Prüfung zugelassen werden.

Die Prüfungskommission bestimmt Umfang und Ausgestaltung dieser Prüfung von Fall zu Fall.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

April 1949

- § 28. Dieses Reglement tritt auf 1. August 1949 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Reglement vom 21. Juli 1936 mit seiner Abänderung vom 25. Januar 1944 aufgehoben.
- § 29. Wer die erste Prüfung nach den Vorschriften des bisherigen Reglementes bestanden hat, legt auch die zweite Prüfung nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Wer zur Zeit der Veröffentlichung dieses Reglementes während wenigstens fünf Semestern Vorlesungen und Übungen in den Prüfungsfächern besucht hat, kann auf Wunsch seine Prüfungen nach dem bisherigen Reglement ablegen.

§ 30. Dieses Reglement ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Bern, den 5. April 1949.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Giovanoli,
der Staatsschreiber
Schneider.

10. Mai 1949

Dekret

betreffend die Umschreibung der christkatholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Grund von Art. 63 der Staatsverfassung, in Ausführung von Art. 8 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Jmschreibung der Kirchgemeinden § 1. Für die christkatholische Landeskirche bestehen im Kantonsgebiet die Kirchgemeinden von Bern, Biel, St. Immer und Laufen.

Diese Kirchgemeinden erstrecken sich wie folgt über das Gebiet des Kantons Bern:

Kirchgemeinden

Amtsbezirke

Bern:

Bern, Aarwangen, Burgdorf, Fraubrunnen, Konolfingen, Laupen, Schwarzenburg, Seftigen, Signau, Trachselwald, Wangen, Thun, Frutigen, Interlaken, Oberhasli, Obersimmental, Niedersimmental und Saanen;

Biel:

Biel, Aarberg, Erlach, Nidau, Büren, Münster und Neuenstadt:

St. Immer:

Courtelary, Delsberg, Freibergen und Pruntrut;

Laufen:

Laufen.

Zur christkatholischen Kirchgemeinde von Bern gehört die Filialgemeinde von Thun als Unterabteilung im Sinne von Art. 13 des Kirchengesetzes.

Zugehörigkeit zur christkatholischen Kirche § 2. Angehörige der christkatholischen Kirche sind alle Einwohner, die in einer der vorstehend umschriebenen Kirchgemeinden wohnhaft sind, und welche die von dieser Landeskirche aufgestellten Erfordernisse erfüllen (Art. 73 des Kirchengesetzes). Vorbehalten bleibt Art. 6 dieses Gesetzes.

10. Mai 1949

§ 3. Die christkatholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern haben ihre Reglemente dem vorliegenden Dekret anzupassen.

Anpassung der Gemeindereglemente

§ 4. Das vorliegende Dekret ersetzt alle Erlasse über den Bestand und die Errichtung von christkatholischen Kirchgemeinden, im besondern gelten als aufgehoben das Dekret vom 21. November 1877 über die Erhebung der katholischen Genossenschaft in Thun und Umgebung zu einer Filiale der katholischen Gemeinde Bern, das Dekret vom 28. April 1893 betreffend die Anerkennung der christkatholischen Genossenschaft von Laufen-Zwingen als Kirchgemeinde sowie das Dekret vom 23. Februar 1898 betreffend Anerkennung der römisch-katholischen Genossenschaften von Biel und St. Immer als Kirchgemeinden.

Aufgehobene Erlasse

§ 5. Das vorliegende Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Angehörige der christkatholischen Kirche, die seit dem 1. Januar 1949 oder länger im Kanton Bern wohnen, zahlen in derjenigen Kirchgemeinde, zu welcher sie nach dem vorstehenden Dekret gegenwärtig gehören, die Kirchensteuern für die Zeit seit dem 1. Januar 1949. Ebenso werden die Kirchensteuerbeträge der juristischen Personen gemäss § 6 des Dekretes vom 16. November 1939/25. Januar 1945 über die Kirchensteuern so berechnet, wie wenn die Umschreibung der christkatholischen Kirchgemeinden gemäss Art. 1 des vorliegenden Dekretes seit dem 1. Januar 1949 gelten würde.

Inkrafttreten

Bern, den 10. Mai 1949.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

H. Hofer,

der Staatsschreiber

Schneider.

10. Mai 1949

Dekret

betreffend die Ausrichtung ausserordentlicher Staatsbeiträge an Gemeinden, die durch ihre Armenausgaben besonders belastet sind

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 77 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- § 1. Die in § 77 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897 vorgesehenen ausserordentlichen Staatsbeiträge werden nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen den Gemeinden ausgerichtet, bei welchen das Verhältnis zwischen den Armenlasten (dem Gemeindezuschuss an die Armenpflege der dauernd und der vorübergehend Unterstützten nach Abzug der ordentlichen Staatsbeiträge) und der Gemeindesteuerkraft den Kantonsdurchschnitt (D) übersteigt. Der Beitrag wird abgestuft nach diesem Verhältnis und der Steueranlage.
- § 2. Als Grundlagen für die Festsetzung der ausserordentlichen Staatsbeiträge dienen für jede Gemeinde und jeweils für eine Steuerveranlagungsperiode (Art. 103 des Steuergesetzes vom 29. Oktober 1944) die Steuerkraft und die mittlere Gemeindesteueranlage der vorangegangenen Veranlagungsperiode.

Die Steuerkraft wird gemäss Art. 3 des Gesetzes vom 26. Oktober 1947 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose berechnet.

Die mittlere Steueranlage berücksichtigt die Steueranlagen für sämtliche ordentlichen Steuern der Einwohner- oder gemischten Gemeinde und ihrer Unterabteilungen sowie die Kirchensteuern, das Gemeindewerk, die Weg- und Strassentellen und ähnliche ausserordentliche Gemeindesteuern.

10. **Mai** 1949

§ 3. Die ausserordentlichen Staatsbeiträge betragen in Prozenten des Gemeindezuschusses an die Armenpflege:

Wenn der Gemeindezuschuss auf hundert Franken der Gemeindesteuerkraft beträgt (Kantonsdurchschnitt = D)		bei einer mittleren Gemeindesteueranlage von					
		2,51—3,0	3,01-3,5	3,514,0	4,01—4,5	4,51—5,0	5,01 u. mehr
100 HR-		%	%	%	%	%	%
mehr als D bi	$\mathbf{s} 2 \times \mathbf{D}$		5	10	15	20	25
» » $2 \! imes \! D$ »	$3 \times D$	5	10	15	20	25	30
» » 3×D »	$4 \times D$	10	15	20	25	30	40
» » 4×D »	$5{ imes} D$	15	20	25	30	40	50
» » 5×D »	$6 \times D$	20	25	30	40	50	60
\sim $6 imes D$ \sim	$7 \times D$	25	30	40	50	60	70
» » 7×D »	$8 \times D$	30	40	50	60	70	70
» » 8×D		40	50	60	70	70	70

- § 4. Die ausserordentlichen Beiträge werden alljährlich auf Grund der Gemeindearmenrechnungen des vorletzten Jahres durch den Regierungsrat festgesetzt. Beiträge von weniger als Fr. 50 werden nicht ausgerichtet.
- § 5. Von dem Kredit, der gemäss § 77 des Armen- und Niederlassungsgesetzes und Voranschlag für ausserordentliche Staatsbeiträge zur Verfügung steht, kann der Regierungsrat alljährlich insgesamt Fr. 15 000 zur Unterstützung von Gemeinden verwenden, in denen ausserordentliche Zustände oder Ereignisse vorübergehend eine besondere Hilfe erfordern.

Reicht der restliche Kredit zur Gewährung der in § 3 vorgesehenen Beiträge nicht aus, so sind diese nach einem einheitlichen Prozentsatz zu kürzen.

Wird der Kredit für die in § 3 und § 5, Abs. 1, vorgesehenen Beiträge nicht aufgebraucht, so fällt der Überschuss in den Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten.

10. § 6. Dieses Dekret, durch welches dasjenige vom 22. November 1939 aufgehoben wird, tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1949 in Kraft.

Bern, den 10. Mai 1949.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

H. Hofer,

der Staatsschreiber

Schneider.

Verordnung

Verordnung

11.

Mai

Mai

1949

Beförderung von Sprengmitteln, giftigen Gasen,
Nebelkörpern und Tränengas vom 21. April 1944

(Aufhebung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Bundesratsbeschlusses über die Aufhebung des Bundesratsbeschlusses betreffend Abgabe und Besitz, Aufbewahrung und Beförderung von Sprengmitteln, giftigen Gasen, Nebelkörpern und Tränengas vom 26. April 1949,

auf den Antrag der Polizeidirektion,

beschliesst:

Die auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 31. März 1944 erlassene Verordnung vom 21. April 1944 betreffend Abgabe und Besitz, Aufbewahrung und Beförderung von Sprengmitteln, giftigen Gasen, Nebelkörpern und Tränengas wird mit Wirkung ab 1. Mai 1949 aufgehoben.

Bern, den 11. Mai 1949.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Siegenthaler,
der Staatsschreiber i. V.

E. Meyer.

12. **Ma**i 1949

Dekret betreffend die Steuerteilung unter bernischen Gemeinden

Der Grosse Rat des Kantons Bern

in Ausführung von Art. 203 des Gesetzes über die direkten Staatsund Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944/19. Dezember 1948, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Teilung bei Wohnsitzwechsel

Bemessung der Steueranteile Erstes Steuerjahr

§ 1. Nimmt der Steuerpflichtige im Verlaufe des 1. Steuerjahres der Veranlagungsperiode Wohnsitz in einer andern bernischen Gemeinde, so bezieht die Gemeinde des Veranlagungsortes die ganze Steuer.

Zweites Steuerjahr Für das zweite Steuerjahr hat unter Vorbehalt von § 2 diejenige bernische Gemeinde Anspruch auf die ganze Steuer, in welcher der Steuerpflichtige zu Beginn des zweiten Jahres Wohnsitz hatte.

Recht des Steuerpflichtigen Der Steuerpflichtige kann jedoch verlangen, dass er im Verhältnis der Wohnsitzdauer zur Steueranlage der jeweiligen Wohnsitzgemeinden besteuert wird, wenn er vor dem 1. November des Steuerjahres in einer andern Gemeinde Wohnsitz erwirbt und der Wohnsitz in diesem Zeitpunkt ununterbrochen drei Monate gedauert hat. Er hat dieses Recht spätestens innert 30 Tagen nach Erhalt der Steuerrechnung bei der rechnungsstellenden Gemeinde geltend zu machen. Wird diesem Begehren nicht entsprochen, so kann bei der kantonalen Steuerverwaltung innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden. Gegen den Einsprache-Entscheid der Steuerverwaltung kann er nach §§ 33 und 34 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Beschwerde erheben.

§ 2. Erhebt eine Gemeinde für sich und ihre Unterabteilungen Anspruch auf die Steuer für das zweite Steuerjahr, so hat sie dies der Gemeinde des Veranlagungsortes bis 30. Juni schriftlich zu melden, bei Verwirkung des Anspruches im Fall des Unterbleibens.

Verfahren
a) Anmeldung
des Anspruchs

§ 3. Bestreitet die Gemeinde des Veranlagungsortes den angemeldeten Anspruch, so hat sie dies der Ansprechergemeinde binnen 30 Tagen seit der Anspruchsanmeldung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist gilt der Anspruch als unbestritten.

b) Bestreitung des Anspruchs

Wird der Anspruch bestritten, so kann die Ansprechergemeinde innerhalb 30 Tagen nach Zustellung der Abfehnung beim kantonalen Verwaltungsgericht Klage erheben.

c) Erhebung der Klage

II. Sachliche Teilung

§ 4. Soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nicht etwas anderes ergibt, sind für die Bemessung der Steueranteile die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Doppelbesteuerung sinngemäss anwendbar. Sie sind insbesondere anzuwenden:

Bemessung der Steueranteile Grundsatz

a) wenn ein Steuerpflichtiger ausserhalb der Gemeinde des Veranlagungsortes als Eigentümer oder Nutzniesser Grundstücke oder Wasserkräfte besitzt, die nicht unmittelbar einem Geschäftszweck dienen;

Grundstücke und Wasserkräfte

b) wenn ein Steuerpflichtiger einen Geschäftsbetrieb hat, der sich auf das Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt (Art. 9 StG).

Geschäftsbetriel und Betriebsstätten

Gehört ein nichtlandwirtschaftlicher Geschäftsbetrieb einer natürlichen Person, so wird der Wohnsitzgemeinde vorab ¼ des Geschäftseinkommens und -vermögens zugeschieden. Diese Bestimmung gilt auch für Teilhaber an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie für einfache Gesellschaften und Erbschaften mit einem Geschäftsbetrieb.

Anteil für die Wohnsitzgemeinde

§ 5. Die Teilung unterbleibt:

Unterbleiben der Teilung

- a) wenn die anteilsberechtigte Gemeinde es unterlässt, ihren Anspruch gemäss § 6 geltend zu machen;
- b) wenn der nach Einheitsansätzen berechnete anteilmässige Steuerbetrag Fr. 20 für ein Steuerjahr nicht erreicht.

Verfahren
a) Anmeldung
ies Anspruchs

§ 6. Erhebt eine Gemeinde für sich und ihre Unterabteilungen Anspruch auf einen Steueranteil, so hat sie dies der Gemeinde des Veranlagungsortes binnen 6 Monaten seit Beginn des Steuerjahres oder des Eintrittes in die bernische Steuerpflicht schriftlich und begründet zu melden.

Der angemeldete Anspruch gilt ohne weiteres auch für das zweite Steuerjahr der Veranlagungsperiode als angemeldet.

b) Bestreitung des Anspruchs lem Grundsatz nach § 7. Für die Bestreitung des Anspruchs auf einen Steueranteil durch die Gemeinde des Veranlagungsortes und Erhebung der Klage durch die Ansprechergemeinde ist die Bestimmung in § 3 sinngemäss anwendbar.

c) Verteilungsplan § 8. Sind die Ansprüche grundsätzlich unbestritten oder gerichtlich festgestellt, so errichtet die Gemeinde des Veranlagungsortes auf Grund der endgültigen Staatssteuereinschätzung einen Verteilungsplan, den sie allen beteiligten Gemeinden und dem Steuerpflichtigen überweist. Wird die Veranlagung revidiert (Art. 124 StG) oder berichtigt (Art. 100 StG), so ist nötigenfalls ein neuer Verteilungsplan zu erstellen.

Der Verteilungsplan kann auf Antrag der Gemeinde des Veranlagungsortes von der kantonalen Steuerverwaltung gegen angemessene Gebühr entworfen werden.

Sofern die Ansprechergemeinde bei der Anspruchsanmeldung oder der Steuerpflichtige keinen neuen Verteilungsplan verlangen, kann die Gemeinde des Veranlagungsortes auf die Errichtung eines Planes verzichten. In diesem Fall sind für die Teilung die verhältnismässigen Steueranteile des letzten Verteilungsplanes massgebend, und die Gemeinde des Veranlagungsortes meldet den Ansprechergemeinden unverzüglich die rechtskräftige Einschätzung.

d) Einsprache und Beschwerde § 9. Die Ansprechergemeinden und der Steuerpflichtige können binnen 30 Tagen bei der kantonalen Steuerverwaltung Einsprache gegen den Verteilungsplan erheben. Für das weitere Verfahren sind die Vorschriften über die Einsprache im Veranlagungsverfahren der Staatssteuern sinngemäss anwendbar (Art. 135 bis 140 StG).

Gegen die Verfügung der kantonalen Steuerverwaltung ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Bern nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege gegeben.

12. Mai 1940

§ 10. Jede Gemeinde berechnet und bezieht ihren Steueranteil auf Grund des Verteilungsplanes.

e) Berechnung und Bezug der Steueranteile

Liegt der Verteilungsplan beim Steuerbezug noch nicht vor, so bezieht die Gemeinde des Veranlagungsortes vorläufig die Gemeindesteuer gemäss ihrer Steueranlage. Nach Vorliegen des rechtskräftigen Verteilungsplanes stellen die beteiligten Gemeinden dem Pflichtigen innerhalb 14 Tagen Steuerabrechnungen gemäss ihren Anlagen zu. Die Gemeinde des Veranlagungsortes hat die ihr allenfalls zu viel bezahlte Gemeindesteuer dem Pflichtigen zurückzuzahlen; sie kann diesen Steuerbetrag unter Mitteilung an den Pflichtigen den übrigen beteiligten Gemeinden überweisen.

III. Steuerteilung bei Grundstückgewinnen

§ 11. Liegt das veräusserte oder belastete Grundstück in mehreren Gemeinden, so teilen sie sich in die Vermögensgewinnsteuer nach dem Verhältnis ihrer Anteile am amtlichen Wert; die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Doppelbesteuerung sind sinngemäss anzuwenden.

Bemessung der Steueranteile

§ 12. Die kantonale Steuerverwaltung setzt die Anteile der Gemeinden an der Vermögensgewinnsteuer gleichzeitig mit deren Veranlagung fest.

Verfahren

Den beteiligten Gemeinden und dem Steuerpflichtigen steht das Einsprache- und Beschwerderecht gemäss § 9 zu.

IV. Übergangsbestimmungen

§ 13. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf 1. Januar 1949 in Kraft. Gemeindesteuerteilungen betreffend die Steuerjahre 1945—1948 werden nach Art. 201—212 des Steuergesetzes vom 29. Oktober 1944 durchgeführt.

Die §§ 46, 48, 49 und 50 des Dekretes betreffend die Veranlagung der direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 1. März 1945 werden

aufgehoben. Der § 43, Abs. 2, erhält folgenden Wortlaut: Die Staats
Mai
1949
steuer wird von der Veranlagungsgemeinde im ordentlichen Bezugsverfahren eingezogen.

Bern, den 12. Mai 1949.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Hofer,

der Staatsschreiber

Schneider.

Dekret

12. Mai 1949

über die obligatorische Krankenversicherung für das Staatspersonal

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 9 des Gesetzes vom 26. Oktober 1947 über die Krankenversicherung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Krankenversicherung wird für das Staatspersonal obligatorisch erklärt.

Über Ausnahmen von der Versicherung entscheidet der Regierungsrat.

- § 2. Die Krankenversicherung muss die in Art. 12 und 13 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung sowie die in Art. 11 und 12 der bundesrätlichen Verordnung I vom 19. Januar 1944 über Tuberkuloseversicherung oder in an deren Stelle tretenden Erlassen vorgesehenen Leistungen für ärztliche Behandlung und Arznei (Krankenpflegeversicherung) umfassen.
- § 3. Für die Durchführung der Versicherung hat der Regierungsrat einen Vertrag mit einer im Gebiet des Kantons Bern tätigen anerkannten Krankenkasse abzuschliessen.
- § 4. An die Versicherungsprämien des obligatorisch versicherten Staatspersonals gewährt der Staat, sofern seine Leistungen nicht bereits durch Normalarbeitsverträge festgesetzt sind, folgende Beiträge:

- 12. Für nicht vollamtlich angestelltes Personal kann der RegierungsMai
 1949 rat eine besondere Regelung treffen.
 - § 5. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1950 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 12. Mai 1949.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

H. Hofer,

der Staatsschreiber

Schneider.

Verordnung über die Verwendung der Bundesmittel für bedürftige Greise und Hinterlassene

17. Mai 1949

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 8 des Bundesbeschlusses vom 8. Oktober 1948 über die Verwendung der der Alters- und Hinterlassenenversicherung aus den Überschüssen der Lohn- und Verdienstersatzordnung zugewiesenen Mittel, und von Art. 9 und 15 der Vollzugsverordnung des Bundesrates vom 28. Januar 1949,

auf den Antrag der Direktion des Fürsorgewesens,

beschliesst:

I. Bezügerkreis

- § 1. Aus den Bundesmitteln, die dem Kanton Bern aus den Überschüssen der Lohn- und Verdienstersatzordnung zugewiesen werden, werden einmalige oder periodische Leistungen gewährt an die
 - a) in Art. 6 des Bundesbeschlusses vom 8. Oktober 1948 genannten Personen;
 - b) bedürftigen Bezüger der frühern Bundeshilfe für Greise, Witwen und Waisen und der zusätzlichen kantonalen Alters- und Hinterlassenenfürsorge, die keine Alters- oder Hinterlassenenrente beziehen.

II. Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen

§ 2. Die Bezüger müssen ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern haben.

- 17. Bürger anderer Kantone sind hinsichtlich der Zusprechung von Mai Leistungen gemäss dieser Verordnung den bernischen Kantonsangehörigen gleichgestellt.
 - § 3. Wer die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente gemäss Bundesgesetz erfüllt, erhält nur dann eine Leistung gemäss § 1, wenn er die Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung bezieht.
 - § 4. Keine Leistungen im Sinne von § 1 werden ausgerichtet:
 - a) Personen, die infolge eines Strafurteils in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt oder aus andern Gründen der Fürsorge nicht würdig sind;
 - b) Personen, die wegen ihres geistigen Zustandes oder ihrer Eigenschaften versorgt werden oder bleiben müssen; blosse Altersgebrechlichkeit ist kein Ausschlussgrund;
 - c) Personen, die durch die Gewährung von Leistungen gemäss § 1, eventuell zusammen mit zusätzlichen kantonalen Fürsorgebeiträgen gemäss Gesetz vom 8. Februar 1948, nicht vor der Armengenössigkeit bewahrt oder davon befreit werden können.

III. Rechtliche Natur der Leistungen

- § 5. Auf die Leistungen gemäss § 1 besteht kein Rechtsanspruch. Die auf Grund dieser Verordnung bezogenen Leistungen dürfen weder mit öffentlichen Abgaben belegt noch mit geschuldeten öffentlichen Abgaben verrechnet und nur Einrichtungen der amtlichen oder organisierten privaten Fürsorge abgetreten werden, welche dem Bezüger Vorschüsse auf die Beiträge gewähren mussten.
 - § 6. Die Leistungen sind keine Armenunterstützungen.

IV. Allgemeine Bestimmungen

§ 7. Für den Begriff der Bedürftigkeit, die Bemessung der Leistungen im Einzelfall, die Einreichung und Behandlung der Gesuche sowie die Festsetzung und Auszahlung der Leistungen, das Rekursrecht, die Rückerstattungspflicht, die Auskunfts- und Schweigepflicht gelten die Bestimmungen über die zusätzliche kantonale Alters- und Hinterlassenenfürsorge.

Die Strafbestimmungen des Bundesbeschlusses vom 8. Oktober 1948 bleiben vorbehalten.

17. Mai 1949

V. Verwaltungskosten

§ 8. Der Staat und die Gemeinden tragen die ihnen aus der Durchführung dieser Verordnung erwachsenden Verwaltungskosten.

VI. Inkrafttreten und Vollzug

- § 9. Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat rückwirkend auf den 1. Januar 1948 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.
- § 10. Die Direktion des Fürsorgewesens wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt. Sie erlässt die nötigen Weisungen an die Zentralstelle und an die Gemeindestellen für Alters- und Hinterlassenenfürsorge.

Bern, den 17. Mai 1949.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Siegenthaler,

der Staatsschreiber

Schneider.

Vom Bundesrat genehmigt am 3. Juni 1949.

Staatskanzlei.

22. Mai 1949

Gesetz

über Betriebsbeiträge an das Inselspital, die Bezirksspitäler und gemeinnützige Krankenanstalten

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Erwägung:

- 1. dass das Inselspital infolge der Teuerung der Lebenshaltung und der modernen medizinischen Anforderungen seine Aufgabe als Kantonsspital für bedürftige und unbemittelte Kranke nicht mehr zu erfüllen mag;
- 2. dass der weitere Ausbau des Inselspitals aus der Erbschaft und gemäss Testament des Karl Ludwig Lory dringend zu wünschen und von der Beschaffung weiterer Betriebsmittel abhängig ist;
- 3. dass der im Gesetz vom 29. Oktober 1899 betreffend die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege auf Grund der damaligen Selbstkosten von Fr. 2.— je Pflegetag für Bezirksspitäler vorgesehene Staatsbeitrag von Fr. 2.— je Pflegetag nicht mehr genügt, weil die Selbstkosten dieser Spitäler infolge der im Verlauf von zwei Weltkriegen eingetretenen Geldentwertung sowie der Einführung des Normalarbeitsvertrages für Assistenzärzte und Pflegepersonal um das Mehrfache gestiegen sind;
- 4. dass auch andere durch den Kanton, grössere Landesteile, Gemeinden, wohltätige Vereine und Stiftungen errichtete öffentliche und gemeinnützige Krankenanstalten der Unterstützung des Staates bedürftig und würdig sind;

beschliesst:

I. Beiträge an das Inselspital

22. Ma

Art. 1. Der Staat leistet an das Inselspital einen jährlichen Beitrag von 80 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung.

Mai 1949

Jede Einwohnergemeinde und gemischte Gemeinde des Kantons leistet an das Inselspital einen jährlichen Beitrag von 40 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung.

Massgebend für die Berechnung ist jeweilen die letzte eidgenössische Volkszählung. Bei der Beitragsberechnung der Gemeinden werden die Insassen von Anstalten nicht mitgezählt.

Die Beiträge des Staates und der Gemeinden sind spätestens bis Ende des betreffenden Rechnungsjahres zu bezahlen.

- Art. 2. Der Grosse Rat ist befugt, diese Beitragsleistungen des Staates und der Gemeinden im gleichen Verhältnis herabzusetzen, wenn der Betrieb und die finanzielle Lage des Inselspitals dies ermöglichen.
- Art. 3. Der Beitrag der Pflegegelder, die infolge Einführung der obligatorischen Krankenversicherung von der öffentlichen Krankenkasse oder Vertragskasse einer Gemeinde auf Grund vertraglicher Vereinbarung mit dem Inselspital diesem letzteren entrichtet werden, ist an dem betreffenden Jahresbeitrag dieser Gemeinde in Anrechnung zu bringen. Der Regierungsrat ordnet hierüber nötigenfalls das Nähere an.
- Art. 4. Aus den Beiträgen gemäss Art. 1 ist der erforderliche Betrag für den Betrieb der gemäss Testament des Karl Ludwig Lory errichteten Lory-Abteilungen zu verwenden.

Der Regierungsrat setzt jeweilen auf Antrag der Sanitätsdirektion und nach Anhörung der Inselbehörden die Höhe des zu diesem Zwecke auszuscheidenden Betrages fest.

Art. 5. Der Beitrag an die mit der Hochschule in Verbindung stehenden klinischen Abteilungen wird durch einen besonderen Vertrag des Regierungsrates mit den Inselbehörden, unter Vorbehalt der Genehmigung des Grossen Rates, festgesetzt. 22. Mai 1949

II. Beiträge an die Bezirksspitäler und gemeinnützige Krankenanstalten

Art. 6. Der Staat leistet an die Bezirkskrankenanstalten jährliche Beiträge von Fr. 4.— pro Pflegetag, je nach ihren finanziellen, ökonomischen und lokalen Verhältnissen für mindestens einen Drittel bis höchstens zwei Drittel des Jahresdurchschnittes der beitragsberechtigten Pflegetage der drei letzten Jahre.

Ein durch eine grössere oder durch mehrere Gemeinden errichtetes Krankenhaus kann nach regierungsrätlicher Genehmigung seines Organisationsreglementes ebenfalls als Bezirkskrankenanstalt subventioniert werden.

Nicht berechnet werden für die Staatsbeiträge die Pflegetage von gesunden Säuglingen, ferner von Internierten und Ausländern, sofern diese nicht auf Kosten bernischer Armenbehörden verpflegt werden.

- Art. 7. Wenn die Anzahl der Pflegetage des letzten Jahres von nicht im Kanton Bern wohnsitzberechtigten Schweizerbürgern anderer Kantone 5 % des Durchschnittes der Anzahl der beitragsberechtigten Pflegetage der drei letzten Jahre übersteigt, so können jene Pflegetage je nach den finanziellen, ökonomischen und lokalen Verhältnissen des betreffenden Bezirksspitals ganz oder teilweise als nichtbeitragsberechtigt abgezogen werden, sofern dieses Spital nicht nachweist:
- 1. dass es den nicht im Kanton Bern wohnsitzberechtigten Schweizerbürgern anderer Kantone ein höheres Kostgeld berechnet als den Bernern in der gleichen Klasse, oder
- 2. dass im betreffenden Kanton den Bernern kein höheres Kostgeld als den eigenen Kantonsbürgern verlangt wird.
- Art. 8. Bezirksspitälern in Amtsbezirken, deren Einwohner sich infolge der geographischen Lage ihres Wohnortes im Inselspital nur in geringem Masse pflegen lassen können, ist zusätzlich zu dem Beitrag gemäss Art. 6 dieses Gesetzes ein je nach ihrer Entfernung von Bern abgestufter Beitrag zu gewähren. Das gleiche ist der Fall, wenn Bezirksspitäler vorwiegend minderbemittelte Patienten pflegen oder auf dem Gebiete des Spitalwesens besondere Aufgaben von kantonaler Bedeutung erfüllen.

Art. 9. Der Regierungsrat setzt jedes Jahr auf Antrag der Sanitätsdirektion die Beiträge für die einzelnen Bezirkskrankenanstalten fest.

Mai 1949

- Art. 10. An gemeinnützige Krankenanstalten für besondere Arten von Kranken, die unter Mitwirkung von Gemeinden gegründet oder für den ganzen Kanton und für grössere Landesteile bestimmt sind, kann der Grosse Rat einen Staatsbeitrag bewilligen. Dieser darf in einer festen Summe oder per Pflegetage bis Fr. 1.50 gewährt werden, und zwar je nach den finanziellen und ökonomischen Verhältnissen bis zu zwei Drittel der beitragsberechtigten Pflegetage des letzten Jahres. Hinsichtlich der nicht beitragsberechtigten Pflegetage finden Art. 6, Abs. 3, und Art. 7 dieses Gesetzes Anwendung.
- Art. 11. Der Grosse Rat bewilligt jeweilen im Voranschlag über den Staatshaushalt die erforderlichen Kredite für die auf Grund dieses Gesetzes auszurichtenden Beiträge.

III. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 12. Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die gemäss diesem Gesetz subventionierten Krankenanstalten, in welcher dem Staat Bern eine angemessene Vertretung in den Behörden dieser Anstalten gesichert wird.
- Art. 13. Zur Ausbildung von Krankenpflegepersonal ist eine Bewilligung der Sanitätsdirektion notwendig.
- Art. 14. Mit Ausnahme des Inselspitals, für das testamentarische Bestimmungen gelten, dürfen die vom Staat subventionierten Krankenanstalten für alle Kranken, die auf Kosten des Staates Bern oder bernischer Gemeinden verpflegt werden, nur das Mindestpflegegeld beziehen.

Die Bezirksspitäler können aber denjenigen Gemeinden, die kein Spital gemäss den vom Regierungsrat genehmigten Statuten oder Gemeindereglement unterhalten helfen, ein höheres Pflegegeld verlangen.

Für die Kosten der Bestattung von Armengenössigen ist den Ortspolizeibehörden der zuständigen Wohnsitzgemeinde Rechnung zu stellen.

22. Mai 1949 Art. 15. Das Inselspital und die Bezirksspitäler sind verpflichtet, Notfälle jederzeit aufzunehmen.

Für die Aufnahme und Verpflegung erkrankter hilfloser Personen erlässt der Regierungsrat eine Verordnung.

Art. 16. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den 1. Januar 1950 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird das Gesetz vom 15. April 1923 betreffend Hilfeleistung für das Inselspital und dasjenige vom 29. Oktober 1899 betreffend die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege aufgehoben.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Bern, den 11. November 1948.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

H. Hofer,

der Staatsschreiber

Schneider.

Der Regierungsrat des Kantons Bern

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 22. Mai 1949,

beurkundet:

Das Gesetz über Betriebsbeiträge an das Inselspital, die Bezirksspitäler und gemeinnützige Krankenanstalten ist mit 69 379 gegen 45 616 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

22. Mai 1949

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 31. Mai 1949.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Siegenthaler,
der Staatsschreiber
Schneider.

8. Juni 1949

Reglement über die Notariatsprüfungen

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung des Art. 6 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über das Notariat,

auf den Antrag der Direktionen des Erziehungswesens und der Justiz,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Um das Notariatspatent zu erlangen, hat der Bewerber zwei Prüfungen zu bestehen.

Jede Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 2. Wer die erste Prüfung bestanden hat, erhält den Fähigkeitsausweis als Notariatskandidat, wer die zweite Prüfung bestanden hat, das Notariatspatent.

Die Zulassung zu den Prüfungen wird von der Justizdirektion bewilligt.

Fähigkeitsausweis und Patent werden vom Regierungsrat erteilt.

- § 3. Der Regierungsrat bestellt für den deutschen und französischen Kantonsteil je eine Prüfungskommission von fünf Mitgliedern und drei Ersatzmännern und bezeichnet deren Präsidenten.
- § 4. Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich und dauern zwei Stunden.

Die schriftlichen Aufgaben werden unter Aufsicht ausgearbeitet, wofür je fünf Stunden eingeräumt werden; die Prüfungskommission bestimmt, welche Hilfsmittel dabei verwendet werden dürfen.

8. Juni 1949

§ 5. Die Noten der Geprüften werden auf Vorschlag des prüfenden Mitgliedes durch die Kommission festgesetzt nach den Ziffern 5, 4, 3, 2, 1, 0.

Diese Ziffern bezeichnen:

5 = sehr gut,

4 = gut,

3 = genügend,

2 = ungenügend,

1 = schwach,

0 = völlig ungenügend.

§ 6. Unmittelbar nach Beendigung einer Prüfung werden die Noten der einzelnen Fächer zusammengestellt und das Ergebnis protokolliert.

Die Prüfungskommissionen teilen der Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates das Ergebnis der Prüfungen mit und stellen ihre Anträge über die Erteilung des Fähigkeitsausweises oder des Patentes; dem Bericht ist das Protokoll über die Prüfungsergebnisse beizufügen.

§ 7. Wer dreimal abgewiesen worden ist, wird zu keiner Prüfung mehr zugelassen.

Der freiwillige Rücktritt nach begonnener Prüfung wird einer Abweisung gleichgestellt.

§ 8. Die Gebühr für die erste Prüfung beträgt Fr. 50, für die zweite Fr. 70 und ist spätestens drei Tage vor Beginn der Prüfung der Justizdirektion einzuzahlen.

Die Patentgebühr wird im Gebührentarif der Staatskanzlei festgesetzt.

Ferner sind die Kanzleiauslagen zu vergüten.

II. Die erste Prüfung

§ 9. Um zu der ersten Prüfung zugelassen zu werden, hat sich der Bewerber auszuweisen:

8. Juni 1949

- 1. dass er Schweizerbürger ist,
- 2. dass er eine bernische, eine eidgenössische oder eidgenössisch anerkannte Maturitätsprüfung der Typen A, B oder C oder eine bernische Handelsmaturität bestanden hat,
- 3. dass er während fünf Semestern als immatrikulierter Student an einer Hochschule Vorlesungen und Übungen über die Prüfungsfächer und allgemeine Rechtslehre besucht hat, wovon wenigstens drei Semester an der Universität Bern.

Ein anderweitiges Maturitätszeugnis wird anerkannt, wenn es von der Erziehungsdirektion als einem der genannten Ausweise gleichwertig bezeichnet worden ist.

§ 10. Die Justizdirektion ist nach Anhörung der Prüfungskommission befugt, ausnahmsweise einem Bewerber, der sich den erforderlichen Bildungsgrad angeeignet und sich in mehrjähriger praktischer Tätigkeit auf einem Notariatsbureau durch besondere Fähigkeiten und Tüchtigkeit ausgezeichnet hat, die Maturitätsprüfung zu erlassen; die übrigen Voraussetzungen für die Zulassung zu der ersten Prüfung bleiben vorbehalten.

§ 11. Die Prüfung hat zum Gegenstand:

schriftlich:

Eine Aufgabe aus dem Privatrecht;

mündlich:

- 1. Das im Kanton Bern geltende Privatrecht, umfassend
 - a) Personen- und Familienrecht,
 - b) Erbrecht,
 - c) Sachenrecht,
 - d) Obligationenrecht,
 - e) Handelsrecht mit Einschluss des Handelsregisters,
 - f) Wechselrecht,
- 2. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht,
- 3. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre.
- § 12. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber 27 Punkte erreicht hat.

III. Die zweite Prüfung

8. Juni

- § 13. Um zu der zweiten Prüfung zugelassen zu werden, hat sich der Bewerber auszuweisen:
 - 1. dass er Schweizerbürger, bürgerlich ehrenfähig, gut beleumdet und handlungsfähig ist,
 - 2. dass er die erste Prüfung bestanden hat,
 - 3. dass er sich ausreichende Kenntnis in der Buchhaltung erworben hat,
 - 4. dass er während wenigstens drei Jahren bei einem praktizierenden Notar des Kantons Bern oder während mindestens zwei Jahren bei einem solchen und während eines Jahres auf einer bernischen Amtsschreiberei oder Gerichtsschreiberei oder auf einem Betreibungs- und Konkursamt oder in einem Fürsprecheroder Notariatsbureau der Schweiz anhaltend und fleissig gearbeitet hat.

Von der unter Ziffer 4 vorgesehenen Bureauzeit müssen wenigstens zwei Jahre in die Zeit nach Bestehen der ersten Prüfung fallen; die Justizdirektion kann in besondern Fällen zwei Jahre Bureauzeit vor der ersten Prüfung anrechnen.

Bewerber deutscher Muttersprache haben in der Regel sechs Monate Bureauzeit im französischen Kantonsteil, ausnahmsweise in der übrigen französischen Schweiz zu machen und umgekehrt.

Bureauzeit während des vorgeschriebenen Hochschulstudiums einschliesslich der Ferien wird nicht angerechnet.

Die Justizdirektion kann nach Anhörung der Prüfungskommission über den Erwerb buchhalterischer Kenntnisse und die dafür zu erbringenden Ausweise Bestimmungen erlassen, insbesondere den Besuch von Vorlesungen, Übungen usw. vorschreiben.

§ 14. Bewerber, die das bernische Fürsprecherpatent besitzen, sind von den in § 13, Absatz 1, Ziffern 1 bis 3, genannten Ausweisen befreit und haben am Platze der Ziffer 4 den Nachweis zu leisten, dass sie seit ihrer Patentierung während zwei Jahren bei einem praktizierenden Notar des Kantons Bern oder während mindestens achtzehn Monaten bei einem solchen und während sechs Monaten auf einem bernischen Grundbuchamt anhaltend und fleissig gearbeitet haben.

8. § **15.** Die Prüfung hat zum Gegenstand:
Juni
1949 schriftlich:

- 1. die Abfassung von zwei notariellen Urkunden,
- 2. die Abfassung eines gerichtlichen Urteils oder Verwaltungsentscheides;

mündlich:

- 1. Notariatsrecht und notarielle Geschäfte,
- 2. Grundbuchrecht,
- 3. Eidgenössisches und kantonales Staats- und Verwaltungsrecht,
- 4. Eidgenössisches und kantonales Steuerrecht,
- 5. Eidgenössisches und kantonales Strafrecht,
- 6. Kantonales Strafprozessrecht,
- 7. Kantonales Zivilprozessrecht.
- § 16. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber 30 Punkte erreicht hat.

IV. Schlussbestimmung

§ 17. Dieses Reglement tritt am 1. September 1949 in Kraft; auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Reglement vom 21. Juli 1936 mit seinen seitherigen Abänderungen aufgehoben.

Die Vorschrift über die fremdsprachige Praxis (§ 13, Abs. 3) gilt nicht für Bewerber, die die erste Prüfung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes bereits bestanden haben.

§ 18. Dieses Reglement ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Bern, den 8. Juni 1949.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Giovanoli,
der Staatsschreiber
Schneider.

Vollzugsverordnung zum Gesetz vom 26. Oktober 1947 über die Krankenversicherung

14. Juni 1949

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 24 des kantonalen Gesetzes vom 26. Oktober 1947 über die Krankenversicherung (Gesetz) und des Dekretes vom 15. September 1947 über die Förderung der freiwilligen Krankenversicherung (Dekret),

auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft,

beschliesst:

A. Organisation

§ 1. Die Durchführung der Massnahmen zur Förderung der freiwilligen Krankenversicherung und der obligatorischen Krankenversicherung der Gemeinden obliegen der Direktion der Volkswirtschaft; diese kann ihre Befugnisse ganz oder teilweise dem kantonalen Versicherungsamt übertragen.

Durchführung und Aufsicht

B. Verfahren

§ 2. Kassen, welche für sich und ihre Berechtigten Anspruch auf Staatsbeiträge erheben, haben ihre von der eidgenössischen Aufsichtsbehörde genehmigten Prämientarife der Direktion der Volkswirtschaft zur Einholung der Genehmigung des Regierungsrates vorzulegen.

I. Genehmigung der Prämientarife

Dem Genehmigungsgesuch sind beizulegen:

- a) die Prämientarife;
- b) die Statuten mit den Versicherungsbedingungen;

14. Juni 1949

- c) der Ausweis über die bundesrechtliche Anerkennung, mit Angabe der Anerkennungsnummer;
- d) ein Verzeichnis über allfällige Sektionen und Unterverbände im Kanton Bern;
- e) eine Erklärung über die erfolgte Bezeichnung eines Rechtsdomiziles im Kanton Bern.

Ein Wegfall der Anerkennung durch das Bundesamt für Sozialversicherung sowie ein Verzicht auf die bundesrechtliche Anerkennung und die Streichung als anerkannte Kasse sind der Direktion der Volkswirtschaft ohne Verzug zu melden.

I. Genehmigung ter Reglemente, Beschlüsse und Verträge der Gemeinden § 3. Alle Verordnungen, Reglemente, Verträge und Beschlüsse, welche die Gemeinden für die Ein- und Durchführung der obligatorischen Krankenversicherung erlassen, sowie die Statuten der öffentlichen Krankenkassen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Sie sind vor der Beschlussfassung durch die Gemeinde der Direktion der Volkswirtschaft zur Prüfung zu unterbreiten.

Die Direktion der Volkswirtschaft ist mit der Einholung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde des Bundes beauftragt.

III. Auskunftspflicht 1. Amtliche § 4. Alle Behörden und Beamten des Staates sowie der Gemeinden sind gegenüber der Direktion der Volkswirtschaft zu unentgeltlicher amtlicher Auskunft, Überlassung von Akten, zur Erstellung von Auszügen aus Protokollen, Registern und andern Akten sowie zu weiterer Rechtshilfe verpflichtet, soweit es zur Feststellung der Versicherungspflicht oder der Staatsbeitragsberechtigung notwendig ist. Insbesondere sind die nötigen Angaben aus den Steuerakten zu liefern.

Die gleiche Auskunftspflicht besteht gegenüber Gemeinden mit obligatorischer Krankenversicherung, soweit Auskünfte zur Erfüllung dieser Aufgabe nötig sind.

2. Der Kassen nd dritter Personen § 5. Die Kassen, die Berechtigten und die obligatorisch Versicherten haben der Direktion der Volkswirtschaft und den Gemeinden mit obligatorischer Krankenversicherung alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen und die damit in Verbindung stehenden Aktenstücke vorzulegen.

Insbesondere haben die Kassen der Direktion der Volkswirtschaft die Jahresberichte und Jahresrechnungen sofort nach der statutarischen Genehmigung einzusenden.

14. Juni 1949

§ 6. Die Personen und Behörden, die mit der Durchführung der Krankenversicherung und deren Beaufsichtigung betraut sind, haben über ihre Wahrnehmungen Verschwiegenheit zu bewahren. Die Verletzung der Schweigepflicht ist nach Art. 320 des schweizerischen Strafgesetzbuches strafbar.

IV. Schweigepflicht

C. Staatsbeiträge

- a) An die Versicherten und Kassen
- § 7. Anspruch auf Staatsbeiträge in der freiwilligen und obligatorischen Krankenversicherung haben die Kassen für sich und ihre Berechtigten sowie für die Tuberkuloseversicherten.
- Allgemeines
 Grundsatz
- § 8. Aufenthalt im Sinne von Art. 2, Abs. 1, und Art. 10, Abs. 1, des Gesetzes haben Personen, die sich mindestens seit einem Jahr tatsächlich und ununterbrochen im Kanton Bern bzw. in einer bernischen Gemeinde, welche die obligatorische Versicherung eingeführt hat, aufhalten und hier ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben oder ohne Rücksicht auf die Bestimmungen über die nicht selbständigen Personen gemäss ZGB Art. 25 solchen Wohnsitz hätten.

2. Aufenthalt

Als Aufenthaltsbeginn im Sinne des Gesetzes gilt der Zeitpunkt der polizeilichen Anmeldung, wenn der Aufenthalt nicht nachweisbar früher oder später begonnen hat.

- § 9. Vorübergehende Abwesenheit wegen Krankheit, Besuch auswärtiger Bildungsanstalten, Ferien, Geschäftsreisen, Militärdienst, Saisonanstellungen usw., mit der Absicht auf Rückkehr innert absehbarer Zeit, unterbricht den Aufenthalt nicht.
- 3. Vorübergehende Abwesenheit
- § 10. In Zweifelsfällen haben die Berechtigten auf Begehren der Kasse oder der Direktion der Volkswirtschaft den Aufenthalt durch Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden nachzuweisen. Die Schriftenkontrollorgane der in Betracht fallenden Gemeinden sind zur unentgeltlichen Ausstellung dieser Bescheinigungen verpflichtet.

4. Bescheinigu des Aufenthaltes 5. Anstaltsversorgt § 11. Als anstaltsversorgt im Sinne von Art. 10, Abs. 2, lit. c, des Gesetzes gelten die Insassen von Erziehungs-, Verpflegungs-, Heil-, Straf-, Arbeits- oder Verwahrungsanstalten, sofern für sie im Erkrankungsfall in der Anstalt ausreichend gesorgt wird, sowie die Zöglinge öffentlicher und privater Lehranstalten, die in der Anstalt Verpflegung und Unterkunft erhalten.

Nicht als anstaltsversorgt im Sinne der genannten Gesetzesbestimmungen gelten Personen, die von sich aus, mit der Absicht dauernden Verbleibens und auf eigene Kosten in Privatpensionen oder in kleine, private Alters- oder Pflegeheime ohne besondere Organisation eintreten.

In Zweifelsfällen entscheidet die Direktion der Volkswirtschaft endgültig.

3. Ende der Versicherungsoflicht im Obligatorium

- § 12. Die Versicherungspflicht erlischt:
- a) durch Änderung der wirtschaftlichen Voraussetzungen im Sinne von Art. 10, Abs. 1, des Gesetzes;
- b) durch Wegzug aus der Aufenthaltsgemeinde;
- c) infolge statutarischer Ausschlussgründe. Vorbehalten bleibt Art. 14, Abs. 1, des Gesetzes.

II. Geltendmachung des Anspruches durch die Berechtigten 1. Grundsatz § 13. Die Beitragsberechtigung für Prämienbeiträge beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Versicherung, jedoch nicht früher als vom Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruches auf Staatsbeiträge bei der Kasse.

2. Neueintritt

Bei Neueintritt in eine Kasse ist der Anspruch mit dem Aufnahmegesuch zu erheben.

3. Überprüfung der Berechtigung Die Berechtigten haben periodisch ihren Anspruch auf Prämienbeiträge durch Vermittlung der Kassen geltendzumachen, und zwar erstmals auf 1. Januar 1949, hernach auf 1. Januar 1952, alsdann alle vier Jahre jeweils auf 1. Januar. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des § 18 dieser Verordnung.

4. Doppelversicherung Stellt eine Kasse fest, dass der Gesuchsteller bei einer andern Kasse für ein höheres Taggeld, oder bei gleichem Taggeld länger als bei ihr versichert ist, so hat sie den Gesuchsteller zur Geltendmachung des Anspruches an diese zu weisen.

Deckt sich bei Doppelversicherungen die Anspruchsberechtigung für Bundes- und Staatsbeiträge nicht, so sind diese Einzelfälle mit Antrag der beteiligten Kassen der Direktion der Volkswirtschaft zum Entscheid vorzulegen.

Juni 1949

§ 14. Wechselt der Berechtigte die Kasse, so muss er bei der neuen Kasse den Anspruch auf Prämienbeiträge neu geltend machen.

5. Wechsel der

§ 15. Der Anspruch auf Prämien- oder Wöchnerinnenbeiträge ist 6. Ausweise auf amtlichem Formular (Erhebungsbogen) geltend zu machen.

Veranlagte Personen mit oder ohne steuerpflichtigem Einkommen und Vermögen haben dieses durch einen Auszug aus den Steuerakten nachzuweisen, sofern die Kasse die Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht auf andere Art einwandfrei feststellen kann.

Für Steuern nicht veranlagte Personen können verpflichtet werden, ihr Vermögen und Einkommen durch Arbeitgeberbescheinigung oder durch Bescheinigung des Gemeinderates ihrer Wohnsitzgemeinde zu belegen.

Für die Bescheinigungen der staatlichen Steuerbehörden und der Gemeinden dürfen keine Gebühren erhoben werden.

Berechtigte Wöchnerinnen haben einen Ausweis über das Wochenbett und gegebenenfalls einen Stillausweis beizubringen. Soweit für den Wöchnerinnenbeitrag und das zusätzliche Stillgeld des Staates die gleiche Kasse zuständig ist wie für den Wöchnerinnenbeitrag und das Stillgeld des Bundes, kann ein Doppel des Ausweises zur Erwirkung des Bundesbeitrages für die Abrechnung mit dem Staat verwendet werden.

Im Kanton steuerpflichtige Personen, welche Unterstützungen oder Unterhaltsbeiträge leisten, haben diese Beiträge durch Bescheinigung zu belegen.

§ 16. Die Kassen haben die Erhebungsbogen und Ausweise zur Geltendmachung der Prämien- und Wöchnerinnenbeiträge nach den gesetzlichen Vorschriften und Weisungen zu prüfen und soweit nötig ergänzen zu lassen.

III. Mitwirkung der Kassen bei Geltendmachung des Anspruches 1. Prüfung

Ergibt die Prüfung, dass der Versicherte die Voraussetzungen zum Bezuge von Staatsbeiträgen erfüllt, so kann die Kasse diese unter-

2. Entscheid

14. Juni 1949 Vorbehalt der spätern Genehmigung durch die Direktion der Volkswirtschaft zusprechen.

Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist die Anmeldung für einen Staatsbeitrag durch die Kasse mit eingeschriebenem Brief abzulehnen. Der Betroffene kann innert 30 Tagen seit Erhalt des Entscheides bei der Direktion der Volkswirtschaft Einsprache erheben.

3. Vorrevision

§ 17. Hat die Kasse Zweifel, ob die Bewilligung eines Prämienoder Wöchnerinnenbeitrages nach den gesetzlichen Vorschriften und Weisungen erfolgen kann, so hat sie die Akten der Direktion der Volkswirtschaft zur Vorrevision einzureichen.

Der begründete Entscheid der Direktion der Volkswirtschaft im Vorrevisionsverfahren ist der zuständigen Kasse und bei Ablehnung auch dem Versicherten zu eröffnen.

4. Geltungslauer des Entscheides § 18. Der Entscheid der Kasse oder der Direktion der Volkswirtschaft gilt bis zur Gesamtüberprüfung gemäss § 13, Abs. 3, wenn nicht ausdrücklich im Entscheid eine kürzere Dauer angegeben ist.

Erfüllt der Berechtigte die Voraussetzungen für den Bezug eines Staatsbeitrages nicht mehr, so hat er dies der Kasse ohne Aufforderung zu melden. Die Beiträge werden von der Kasse noch bis zum Ende des Kalenderjahres ausgerichtet.

IV. Berechnung der Staatsbeiträge 1. Ortsklassifi§ 19. Die Einteilung der Ortschaften in solche mit städtischen und ländlichen Verhältnissen erfolgt durch Regierungsratsbeschluss.

kation
2. Unterhaltsbeiträge und
Unterstützungen

§ 20. Für Beitragsberechtigte, die Unterhaltsbeiträge oder Unterstützungen leisten, wird die Einkommensgrenze gemäss § 1 des Dekretes um diese nachgewiesenen Unterhaltsbeiträge oder Unterstützungen erhöht, höchstens aber um Fr. 300 pro Person und Jahr.

Soweit in den Unterhaltsbeiträgen oder Unterstützungen Naturalleistungen enthalten sind, bemessen sich diese nach den einschlägigen Bestimmungen über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

3. Kassenwechsel § 21. Bei Kassenwechsel während des Rechnungsjahres wird der Staatsbeitrag an die Prämien für beide beteiligten Kassen nach ganzen Monaten vorgenommen, wobei 15 und mehr Tage als ein Monat berechnet werden und weniger als 15 Tage ausser Betracht fallen.

§ 22. Für die Erlangung sämtlicher Staatsbeiträge haben die Kassen für das abgelaufene Rechnungsjahr bis spätestens 1. Juni des darauffolgenden Kalenderjahres der Direktion der Volkswirtschaft ihre Kassenausweise einzureichen.

V. Ausrichtung der Staatsbei-1. Abrechnung

Die den Kassenausweisen zugrunde liegenden Erhebungsbogen für die Prämien-, Verwaltungskosten- und Wöchnerinnenbeiträge nebst Stillgeldern sowie die Ausweise für die Wöchnerinnenbeiträge und Stillgelder sind beizulegen.

Die Kassenausweise und die Belege sind unter Angabe der Zahl der Berechtigten gemäss Art. 2 und Art. 16, Abs. 1, des Gesetzes zu gliedern nach:

- a) Prämienbeiträgen, im Sinne von § 3 des Dekretes;
- b) Verwaltungskostenbeiträgen;
- c) Wöchnerinnenbeiträgen;
- d) Stillgeldern;
- e) Tuberkuloseversicherungsbeiträgen.

In einem Beiblatt zum Kassenausweis sind zudem für die Kategorien nach lit. a bis d hievor die zugesicherten Staatsbeiträge sowie die Zahl der Berechtigten nach Aufenthaltsgemeinden aufzuteilen und die dazugehörigen Belege entsprechend zu ordnen.

Für Verwaltungskostenbeiträge wird abgestellt auf die Anzahl der Berechtigten am Ende des Rechnungsjahres und für die Tuberkuloseversicherungsbeiträge auf die gleiche Anzahl der Versicherten, welche im Kassenausweis für die bundesrechtlichen Tuberkuloseversicherungsbeiträge aufgeführt sind.

§ 23. Nach Prüfung und Richtigbefund der Kassenausweise stellt 2. Auszahlung die Direktion der Volkswirtschaft dem Regierungsrat Antrag auf Zusprechung der Staatsbeiträge an die Kassen.

Der zugesprochene Staatsbeitrag wird durch die Kantonsbuchhalterei den Kassen überwiesen.

§ 24. Kassen, die auch in andern Kantonen tätig sind, haben für Versicherte, welche gemäss dem Gesetze Staatsbeiträge erhalten, diese Beiträge in ihrer Rechnung gesondert auszuweisen.

3. Gesonderte Rechnungs-

b) An die Gemeinden

VI. Die Abrechnung § 25. Gemeinden, die Staatsbeiträge im Sinne von Art. 17 des Gesetzes beanspruchen, haben der Direktion der Volkswirtschaft für das abgelaufene Rechnungsjahr bis spätestens 1. Juni des darauffolgenden Kalenderjahres eine Abrechnung in zwei Ausfertigungen einzureichen.

In der Abrechnung sind Versicherte, die auf dem Etat der dauernd Unterstützten des Versicherungsjahres standen oder der auswärtigen Armenpflege des Staates zur Last fielen und deren Prämien in den Notarmenrechnungen verbucht oder der kantonalen Fürsorgedirektion belastet wurden, besonders zu bezeichnen. Die Richtigkeit dieser Ausscheidung ist durch den zuständigen Kreisarmeninspektor zu bescheinigen.

VII. Ausrichung der Staatsund Bundesbeiträge § 26. Nach Prüfung und Richtigbefund der Abrechnung stellt die Direktion der Volkswirtschaft dem Regierungsrat Antrag auf Zusprechung der Staatsbeiträge an die Gemeinden und fordert allfällige Bundesbeiträge gemäss Art. 38 des Bundesgesetzes ein.

Der zugesprochene Staatsbeitrag wird von der Direktion der Volkswirtschaft zusammen mit den allfällig der Gemeinde zukommenden Bundesbeiträgen, den Gemeinden durch Vermittlung der Kantonsbuchhalterei überwiesen.

VIII. Verbuchung der Bundesbeiträge § 27. Die Bundesbeiträge für die dauernd unterstützten Versicherten sind in der Notarmenrechnung als Einnahmen zu verbuchen, soweit die übernommenen Prämien darin als Ausgaben verbucht sind.

Die Bundesbeiträge für die der auswärtigen Armenpflege des Staates zur Last fallenden Versicherten werden von der Direktion der Volkswirtschaft durch Vermittlung der Kantonsbuchhalterei der Direktion des Fürsorgewesens überwiesen.

D. Gemeindebeitrag

1. Berechnung

§ 28. Die Direktion der Volkswirtschaft berechnet den Gemeindebeitrag gemäss Art. 7 des Gesetzes auf Grund der bereinigten Kassenausweise.

Den Gemeinden wird der von ihnen an die Staatskasse zu zahlende 2. Einforderung Beitrag durch Regierungsratsbeschluss eröffnet.

Die Direktion der Volkswirtschaft führt über den Beitragseingang Kontrolle.

E. Rückerstattungen

§ 29. Erhalten Gemeinden Kenntnis von unrechtmässig bezogenen Staatsbeiträgen, haben sie dies der Direktion der Volkswirtschaft zu melden.

erstattungen

Ebenfalls hat die Direktion der Volkswirtschaft den Gemeinden die ihr zur Kenntnis gelangenden unrechtmässig bezogenen Gemeindebeiträge bekanntzugeben.

Die unrechtmässig bezogenen Staatsbeiträge fordert die Direktion der Volkswirtschaft zurück.

F. Schlussbestimmungen

§ 30. Das Gesetz vom 26. Oktober 1947 über die Krankenversicherung sowie das Dekret vom 15. September 1947 über die Förderung der freiwilligen Krankenversicherung treten rückwirkend auf 1. Januar 1949 in Kraft (Art. 24 Gesetz und § 4 Dekret).

I. Inkrafttreten 1. Gesetz und

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf 1. Januar 1949 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung vom 19. Januar 1932 über die obligatorische Krankenversicherung.

2. Verordnung

§ 31. Die Direktion der Volkswirtschaft erlässt die für den Vollzug II. Vollzug erforderlichen Weisungen.

Bern, den 14. Juni 1949.

Im Namen des Regierungsrates der Präsident Giovanoli, der Staatsschreiber Schneider.

Vom Bundesrat genehmigt am 2. Juli 1949.

Staatskanzlei.

14. Juni 1949

Beschluss des Regierungsrates betreffend Einteilung der Ortschaften für die Krankenversicherung Provisorische Regelung

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 2, Abs. 2, des Gesetzes vom 26. Oktober 1947 über die Krankenversicherung sowie § 19 der dazugehörigen Vollzugsverordnung vom 14. Juni 1949,

beschliesst:

- 1. Für die Durchführung der Krankenversicherung werden die Orte des Kantons, in Anlehnung an die nach Regierungsratsbeschluss Nr. 6970 vom 6. Dezember 1946 für das Besoldungswesen geltenden Ortszulageklassen, provisorisch wie folgt eingereiht:
 - a) Ortschaften mit städtischen Verhältnissen:

Adelboden

Belp

Bern

Bern-Stadt, Waldaubezirk, Bümpliz mit Eymatt, Wangenmatt, aber ohne übrige Teile des alten Gemeindebezirkes Bümpliz (Niederbottigen, Oberbottigen, Riedern, Riedbach usw.)

Biel

mit Magglingen (Turn- und Sportschule)

Bolligen

Bönigen

Bremgarten bei Bern

Brügg bei Biel

Burgdorf

Delémont

ohne Soyhières-Bellerive

Juni 1949

14.

Evilard (Leubringen)

Frutigen

Grindelwald

Heiligenschwendi

nur Hünibach

Herzogenbuchsee

Hilterfingen

nur Hünibach und Hilterfingen-Ort

Interlaken

Kandersteg

Kehrsatz

Köniz

nur Köniz-Ort mit Schwanden, Bindenhaus, Moos, Büschiacker, Wabern-Ort, Gurtenbühl, Bellevue-Spiegel, Liebefeld mit Gartenstadt und Feldegg, Wabersacker

Ober- und Niederwangen

Schliern, Grabholzacker, Settibuch, Jennershaus und übrige oben nicht als städtisch bezeichnete Gemeindeteile gelten als ländliche Siedlungen

Konolfingen

nur Konolfingen-Stalden-Ort

Langenthal

Langnau i. E.

nur Langnau-Ort

Laufen

nur Laufen-Stadt

Lauterbrunnen

nur Lauterbrunnen-Ort, Mürren, Wengen, Kleine Scheidegg

Lengnau

Leubringen (Evilard)

Lyss

Matten bei Interlaken

Meiringen

nur Meiringen-Dorf

14. Moutier

Juni Münchenbuchsee

1949 Münsingen

Muri bei Bern

La Neuveville

ohne Schafis

Nidau

Oberburg

Oberhofen

Orpund

Pieterlen

Porrentruy

Port bei Nidau

Reconvilier

Saanen

nur Saanen-Ort und Gstaad

Safnern

St-Imier

nur St-Imier-Ort

Schwarzenburg-Ort

Spiez

nur Spiez-Ort

Steffisburg

nur Steffisburg-Ort, -Station, Schwäbis, Hübeli und Glockenthal

Tavannes

ohne La Tanne

Thun

Tramelan-dessous

ohne La Montagne de l'Envers et la Montagne du Droit

Tramelan-dessus

ohne La Chaux-sur-Tramelan et les Reussilles

Tüscherz

Unterseen

Wahlern

nur Schwarzenburg-Ort

Wilderswil

Worb
nur Worb-Ort
Zollikofen
Zweisimmen

14. Juni 1949

Ist nicht der ganze Ort als städtisch bezeichnet, fällt die Abgrenzung der Ortsteile für die Zuweisung in die städtische oder ländliche Zone mit den Grenzen der Postzustellkreise zusammen.

b) Ortschaften mit ländlichen Verhältnissen:

Alle unter lit. a nicht aufgeführten Orte und die unter lit. a ausgenommenen Ortsteile.

2. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1949 in Kraft. Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 14. Juni 1949.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Giovanoli,
der Staatsschreiber
Schneider.

17. Juni

1949

Verordnung

über die Einrichtung und den Betrieb von privaten Kinderheimen

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Grund der Art. 35, Ziff. 4 EG zum StGB vom 6. Oktober 1940, Art. 27 ff. eidg. VV vom 20. Juni 1930 zum BG betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose, §§ 1 und 14 ff. der kantonalen VV vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose, § 11, Ziff. 1, des Gesetzes über das Gewerbewesen vom 7. November 1849, Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches in Verbindung mit Art. 5 EG zum StGB

auf Antrag der Direktionen der Justiz und der Sanität.

beschliesst:

I. Geltungsbereich

1. Grundsatz

Art. 1. Dieser Verordnung sind alle im Kanton Bern gelegenen Heime unterstellt, welche dazu bestimmt sind, mehr als fünf Kinder des Vorschul- oder Schulalters zur Pflege, Erziehung oder Erholung aufzunehmen.

2. Ausnahmen

- Art. 2. Nicht unter diese Verordnung fallen:
- a) alle Heime und Anstalten für Schulentlassene sowie die staatlichen oder staatlich subventionierten Erziehungs- und Pflegeheime für Kinder, welche gemäss der Verordnung vom 6. April 1934 der Aufsicht der kantonalen Fürsorgedirektion unterstellt sind;
- b) Ferienkolonien, die nur vorübergehend geführt werden.

Für die Aufsicht über die Präventorien bleiben die Bestimmungen der Tuberkulosegesetzgebung vorbehalten.

17. Juni 1949

II. Voraussetzungen zur Eröffnung und zum Betrieb eines Kinderheims

Art. 3. Wer ein Kinderheim betreiben will, hat sich über seine gesundheitliche, charakterliche und berufliche Befähigung und über einen einwandfreien Leumund auszuweisen. Wo die Natur des Betriebes eine Sonderausbildung des Personals voraussetzt (z. B. bei der Aufnahme von Säuglingen, Kleinkindern oder von pflegebedürftigen Kindern), haben die Heimleiter überdies nachzuweisen, dass sie selbst oder einzelne ihrer Angestellten über diese Sonderschulung verfügen.

1. Persönliche Anforderungen

Art. 4. Die Ausweise über die persönliche Befähigung zur Führung eines Kinderheims sind zu ergänzen durch Auskünfte über die geplante Finanzierung. Es ist ein Betriebsvoranschlag vorzulegen, der ermöglicht, sich über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens zu orientieren.

2. Finanzielle Anforderungen

Art. 5. Ein Kinderheim hat in baulicher und gesundheitsfürsorglicher Hinsicht folgenden Mindestanforderungen zu genügen: 3. Bauliche, sanitäts- und feuerpolizeiliche Erfordernisse

a) Der Bau muss sonnig und trocken gelegen und von einer der Kinderzahl angemessenen Freifläche umgeben sein.

Das Heim hat ausser den Schlafräumen einen seiner maximalen Belegung angemessenen Aufenthaltsraum für die Kinder zu enthalten und in allen seinen Einrichtungen den feuerpolizeilichen Vorschriften zu entsprechen.

b) Die Schlafräume sind so zu bemessen, dass bei maximaler Belegung auf die Person eine Bodenfläche von 4 m² und ein Luftraum von 10 m³ entfällt.

Überdies dürfen die Lichtweiten der Fenster für je 30 m³ Rauminhalt nicht weniger als 1 m² betragen.

Soweit Wohn- und Schlafräume für Kinder im Untergeschoss eingerichtet werden, müssen diese unterkellert oder auf andere Art gegen Erdfeuchtigkeit genügend isoliert sein.

c) Alle von den Kindern benützten Räume müssen heizbar sein. Wo eine Ofenheizung eingerichtet wird, sind alle Sicherungen gegen Brand- und Vergiftungsgefahr zu treffen.

17. Juni 1949

- d) Das Kinderheim muss über genügend und zweckentsprechend eingerichtete Aborte, Bade- und Wascheinrichtungen verfügen. Neben jedem Abort ist ein Handwaschbecken mit fliessendem Wasser einzurichten.
- e) Es ist dafür zu sorgen, dass wenigstens eines der Zimmer jederzeit als Isolierraum verwendet werden kann.
- f) Das Heim ist mit einem Telephonanschluss auszurüsten.

4. Die Betriebsbewilligung

Art. 6. Die Bewilligung zum Betrieb eines Kinderheims ist beim kantonalen Jugendamt nachzusuchen. Sie wird erteilt, wenn die in Art. 3-5 hievor umschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Dem Gesuch um Erteilung der Bewilligung ist eine Empfehlung des Gemeinderates des Niederlassungsortes mitzugeben.

Gegen den ablehnenden Entscheid des Jugendamtes kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen bei der Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates Beschwerde geführt werden.

- Art. 7. Das Gesuch um Bewilligung der Führung eines Kinderheims ist zu stempeln und hat zu enthalten:
 - a) die Mitteilung der Personalien der für den Betrieb verantwortlichen Personen,
 - b) die genaue Umschreibung der Zweckbestimmung des Heims,
 - c) die Zahl der für Kinder verfügbaren Plätze,
 - d) die Anzahl der ausser der Leitung im Heim angestellten Personen sowie die Angaben über die Art ihrer Vorbildung und ihrer Beschäftigung,
 - e) die Belege über die Erfüllung der in Art. 3 und 4 hievor genannten Erfordernisse.

An die Erteilung der Bewilligung können besondere Bedingungen geknüpft werden. Sie gilt nur für die im Gesuch als für den Betrieb verantwortlich bezeichneten Personen. Beim Wechsel des Inhabers des Heims ist eine neue Bewilligung einzuholen.

III. Anweisungen für die Betriebführung

1. Verzeichnis der Kinder Art. 8. Jedes Kinderheim führt ein Verzeichnis der von ihm betreuten Kinder. Dieses hat die Personalien des Kindes, seinen Herkunftsort, die Adresse des Versorgers sowie das Datum des Ein- und Austritts zu enthalten. Besondere Vorkommnisse sind zu vermerken.

17. Juni 1949

Art. 9. Jedes angemeldete Kind hat ein ärztliches Zeugnis darüber beizubringen, dass es zur Zeit der Aufnahme nicht an einer ansteckungsgefährlichen Krankheit leidet.

2. Gesundheitsfürsorge

Bei Unfall oder Verdacht einer ernsten Erkrankung eines Kindes ist ein Arzt herbeizuziehen.

Stellt er eine ansteckende Krankheit fest, so sind die von den erkrankten Kindern benützten Räume zu desinfizieren.

Der Arzt erstattet in diesem Fall Meldung an die kantonale Sanitätsdirektion.

Heime, welche regelmässig gesundheitlich gefährdete Kinder aufnehmen, haben sich die Dienste eines Arztes zu sichern. Dieser hat die Pflege und Ernährung der Kinder durch periodische Besuche zu überwachen.

- Art. 10. Über sämtliche Kinder ist beim Ein- und Austritt eine Gewichtskontrolle durchzuführen. Ihr Ergebnis ist im Kinderverzeichnis einzutragen.
- Art. 11. Die Zahl der regelmässig mit der Pflege und Erziehung der Kinder beschäftigten Erwachsenen soll der Aufgabe des Heims und der Zahl der zu betreuenden Kinder entsprechen. Je nach dem Zweck des Heims ist das Verhältnis von 1 Erwachsenen zu 6–10 Kindern als angemessen zu betrachten.

3. Betriebshilfe:

Als Gehilfen kommen nur Personen in Frage, welche sich ausser ihrer fachlichen und charakterlichen Eignung darüber ausweisen, dass sie von ansteckenden Krankheiten, insbesondere von Tuberkulose, frei sind.

IV. Umfang, Organisation und Ausübung der Aufsicht

Art. 12. Die Aufsicht über die Kinderheime erstreckt sich

1. Umfang der Aufsicht

- a) auf die Prüfung der zur Eröffnung und Führung eines Heimes notwendigen Voraussetzungen (Art. 3–5) im allgemeinen und deren Anpassung an die Zweckbestimmung des Heimes im besonderen,
- b) auf die Überwachung der Betriebsführung.

2. Organe der Aufsicht Art. 13. Die Aufsicht über die Kinderheime wird durch das kantonale Jugendamt ausgeübt. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann es die Pflegekinderinspektoren, die Organe der Feuerpolizei, einen Arzt oder geeignete Privatpersonen zur Mitwirkung beiziehen. Für die Kinderpräventorien und die spitalähnlichen Betriebe bleibt die Aufsicht der kantonalen Sanitätsdirektion vorbehalten (Art. 2 Abs. 2 dieser Verordnung).

3. Ausübung der Aufsicht Eröffnung eines Kinderheims Art. 14. Der Betrieb eines Kinderheims darf erst nach Erteilung der in Art. 6 und 7 vorgesehenen Betriebsbewilligung eröffnet werden:

Nach Eingang des Gesuches um Bewilligung zur Führung eines Kinderheims prüft das kantonale Jugendamt die Erfüllung der in Art. 3–5 umschriebenen Erfordernisse. Durch einen unter Mitwirkung von Sachverständigen auszuführenden Augenschein überzeugt es sich vom Zustand der baulichen, sanitäts- und feuerpolizeilichen Einrichtungen.

Entspricht das Heim den in dieser Verordnung genannten Bedingungen, so stellt das Jugendamt die Betriebsbewilligung aus.

Aufsicht über die Betriebsführung

- Art. 15. Die Aufsicht über die Betriebsführung wird ausgeübt durch unangemeldete Besuche seitens des Jugendamtes oder von ihm beauftragter Personen. Es wird jährlich wenigstens ein Besuch ausgeführt. Über das Ergebnis dieses Besuches ist schriftlich Bericht zu erstatten. Der Bericht hat besonders Aufschluss zu geben über:
 - a) den Befund der baulichen, hygienischen und feuerpolizeilichen Einrichtungen,
 - b) die Zahl der im Zeitpunkt des Besuchs im Heim verpflegten Kinder und die Führung des Kinderverzeichnisses,
 - c) den Bestand des Personals,
 - d) den Eindruck von der Betriebsführung (Ordnung, häusliche Atmosphäre, Verhalten der Kinder),
 - e) die Führung der Gewichtskontrolle.

Zur Besprechung von Fragen, welche die Kinderheime allgemein interessieren, beruft das Jugendamt nach Gutfinden Zusammenkünfte der Heimleiter ein. Art. 16. Eine ausserordentliche Untersuchung wird immer dann angeordnet, wenn Klagen eingehen oder sonst wichtige Gründe vorliegen. In diesem Fall gibt das Jugendamt dem Gemeinderat des Ortes, in welchem das Heim geführt wird, davon in geeigneter Weise Kenntnis.

17. Juni 1949

Art. 17. Gibt die Führung eines Kinderheims zu berechtigten Aussetzungen Anlass, so treffen die Aufsichtsorgane die zur Beseitigung der Mißstände geeigneten Massnahmen.

Behördliche Massnahmen

Aus wichtigen Gründen (grobe Pflichtvernachlässigung, schwere Misshandlung von Kindern) kann das Jugendamt unter gleichzeitiger Anzeige an den Regierungsrat und den örtlich zuständigen Gemeinderat als vorsorgliche Massnahme die sofortige Wegnahme der Kinder und die vorläufige Sperre des Heims verfügen. Gegenüber Anordnungen, welche vom Jugendamt in Ausübung der hievor genannten Befugnisse getroffen werden, kann die verantwortliche Leitung des Kinderheims bei der Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates innert 14 Tagen Beschwerde führen.

V. Übergangs- und Strafbestimmungen

Art. 18. Diese Verordnung tritt auf 1. November 1949 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Inkraftsetzu

Art. 19. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens eingerichteten und im Betrieb befindlichen, gemäss Art. 1 und 2 dieser Verordnung der Aufsicht unterstellten Kinderheime, haben innert 6 Monaten die in Art. 6 und 7 umschriebene Betriebsbewilligung einzuholen.

Bestehende

Soweit ein Kinderheim die in Art. 5 genannten Erfordernisse nicht erfüllt, hat es innert zwei Jahren die notwendigen Änderungen auszuführen. Bei der Beurteilung der dabei zu stellenden Anforderungen ist auf das Alter des Heims und die bisherige Art der Betriebsführung in billiger Weise Rücksicht zu nehmen.

Art. 20. Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden vom Richter mit Busse bestraft. Ausserdem kann der Regierungsrat in

Strafbestimmunger 17. Fällen grober Pflichtverletzung ohne Entschädigung die vorüber-Juni gehende oder dauernde Schliessung des Kinderheims verfügen.

Bern, den 17. Juni 1949.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Giovanoli,

der Staatsschreiber

Schneider.

Gesetz

26. Juni 1949

betreffend die Abänderung von § 82 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 4, Ziff. 3, der Staatsverfassung, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- Art. 1. Der § 82 des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:
 - § 82. Als besteuert (Art. 4, Ziff. 3, der Staatsverfassung) gilt:
 - 1. wer aus bösem Willen, aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit trotz Verwarnung in erheblichem Masse von der Armenpflege unterstützt werden muss;
 - 2. wer aus bösem Willen, aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit trotz Verwarnung seine Unterhaltspflichten so vernachlässigt, dass unterhaltsberechtigte Personen in erheblichem Masse aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden müssen.

Der Ausschluss vom Stimmrecht dauert so lange, als aus den in Abs. 1 genannten Gründen Unterstützungen ausgerichtet werden müssen, und, soweit die massgebenden Erlasse eine Rückerstattungspflicht vorsehen, bis diese Unterstützungen zurückerstattet sind oder die Rückerstattung erlassen worden ist.

Art. 2. Der Regierungsrat wird die notwendigen Ausführungsbestimmungen erlassen.

26. Art. 3. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Juni Kraft.

Bern, den 10. Mai 1949.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

H. Hofer,

der Staatsschreiber

Schneider.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 26. Juni 1949,

beurkundet:

Das Gesetz betreffend die Abänderung von § 82 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897 ist mit 27 658 gegen 17 515 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 5. Juli 1949.

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

Brawand,

der Staatsschreiber

Schneider.

Volksbeschluss über die Aufnahme einer Anleihe von 20 Millionen Franken

26. Juni 1949

- 1. Der Regierungsrat wird, gestützt auf Art. 6, Ziff. 5, der Staatsverfassung zu einer Anleihensaufnahme von 20 Millionen Franken ermächtigt. Er setzt den Zeitpunkt und die Bedingungen der Geldaufnahme fest.
- 2. Die Anleihe ist zur Konsolidierung der laufenden Schuld des Staates bei der Kantonalbank und der Hypothekarkasse zu verwenden.

Bern, den 12. Mai 1949.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

H. Hofer,

der Staatsschreiber

Schneider.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 26. Juni 1949,

beurkundet:

Der Volksbeschluss über die Aufnahme einer Anleihe von 20 Millionen Franken ist mit 26 974 gegen 18 593 Stimmen angenommen worden.

26. Juni

1949

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 5. Juli 1949.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Brawand,
der Staatsschreiber
Schneider.

Verordnung

15. Juli

über die Strassenpolizei und Strassensignalisation vom 31. Dezember 1940

19

(Abänderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Polizeidirektion,

beschliesst:

- 1. Die §§ 2, 11, 52 und 54 der Verordnung vom 31. Dezember 1940 über die Strassenpolizei und Strassensignalisation erhalten folgende Fassung:
- § 2. Die Polizeidirektion ist ermächtigt, Personen, die mit körperlichen Gebrechen oder geistigen Mängeln behaftet oder dem Trunke ergeben sind oder die Verkehrsvorschriften in verkehrsgefährdender Weise schwer verletzt oder wiederholt übertreten haben, die Führung eines Fuhrwerks oder eines Motorfahrzeugs irgendwelcher Art, für die es eines Führerausweises nicht bedarf, zeitweilig oder dauernd zu untersagen.
- § 11. Jede Handlung, durch die der Verkehr auf den öffentlichen Strassen in mutwilliger Weise gestört wird, ist verboten, ebenso das Abbrennen von Knallfeuerwerk auf allen dem Gemeingebrauch geöffneten Strassen und Wegen.

Ausnahmen können aus besonderen Gründen ortspolizeilich bewilligt werden.

§ 52. Unter Vorbehalt besonderer gesetzlicher Bestimmungen werden Widerhandlungen gegen diese Vorschriften oder gegen Verfügungen von Kantons- oder Gemeindebehörden, die gestützt auf die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften erlassen werden, gemäss Art. 5 Einführungsgesetz zum StGB vom 6. Oktober 1940 mit Busse oder Haft bestraft.

15. Juli 1949

- § 54. Die Polizeidirektion führt über alle im Sinne von Art. 52 gefällten Strafen ein Register, für dessen Benützung die Verordnung vom 9. Januar 1942 über das Strafregister massgebend ist.
- 2. Die Verordnungen vom 13. August 1943 und 9. Juli 1948 über die Strassenpolizei und Strassensignalisation (Abänderungen der Verordnung vom 31. Dezember 1940) werden aufgehoben.
- 3. Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 15. Juli 1949.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
S. Brawand,
der Vizestaatsschreiber
W. Hof.

The Phoenical Inches

Beschluss über die Einführungskurse für Viehhändler

22. Juli 1949

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Vollzug der Ziffer 3 des Grossratsbeschlusses über die Neuordnung im Viehhandel vom 8. November 1943 und gestützt auf Art. 7 der bundesrätlichen Verordnung über seuchenpolizeiliche Massnahmen im Viehhandel vom 12. Oktober 1943,

beschliesst:

- 1. Mit der Organisation und Durchführung der Einführungskurse für Viehhändler wird der Kantonstierarzt beauftragt. Er ist berechtigt, das notwendige Lehrpersonal beizuziehen.
- 2. Die Entschädigung des Lehrpersonals beträgt Fr. 30.— für ganztägige und Fr. 20.— für halbtägige Beanspruchung. Hiezu wird der jeweilen vom Regierungsrat festgesetzte Teuerungszuschlag ausgerichtet. Auswärtige Lehrkräfte haben ferner Anspruch auf die effektiven Reisekosten (Bahnbillett 3. Klasse).
- 3. Jeder Kursteilnehmer hat ein von der Landwirtschaftsdirektion festzusetzendes Kursgeld zu entrichten. Dieses ist so zu bemessen, dass für den Staat aus der Durchführung der Kurse keine finanzielle Belastung entsteht.
- 4. Die Kursdauer richtet sich nach dem vom eidgenössischen Veterinäramt aufgestellten Lehrplan und wird von der Landwirtschaftsdirektion bestimmt.
- 5. Am Schlusse des Kurses werden die Teilnehmer einer Prüfung unterzogen. Bei bestandener Prüfung wird von der Landwirtschaftsdirektion ein Ausweis im Sinne des Art. 4, Ziffer d, der

22. Juli 1949 bundesrätlichen Verordnung ausgestellt. Der Ausweis ist der erstmaligen Bewerbung um das Viehhandelspatent beizulegen. Mit diesem Beschluss wird derjenige vom 21. Dezember 1943 betreffend Viehhandelsgebühren und Viehhändlerkurse aufgehoben.

Bern, den 22. Juli 1949.

Im Namen des Regierungsrates der Vizepräsident Brawand,

der Vizestaatsschreiber *Hof.*

Beschluss des Regierungsrates betreffend Viehhandelsgebühren

22. Juli 1949

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Vollzug von Ziffer 3 des Grossratsbeschlusses über die Neuordnung im Viehhandel vom 8. November 1943 und gestützt auf § 15 der interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943,

beschliesst:

I. Für die Erteilung oder Erneuerung der Viehhandelsausweise sind zu entrichten:

1. Eine Grundgebühr:	
Für ein Patent für den Handel mit allen Tierarten	Fr. 200.—
Für ein Patent für den Handel mit Gross- und Klein-	
vieh (ohne Pferde)	» 100.—
Für ein Patent für den Handel mit Kleinvieh	» 50.—
2. Umsatzgebühren (pro umgesetztes Stück):	
Pferd über 1 Jahr alt	» 10.—
Pferd unter 1 Jahr alt	» 5.—
Rindvieh (Kälber unter 3 Monaten_ausgenommen)	
Kleinvieh (Kälber unter 3 Monaten, Schafe, Ziegen,	27
Zucht- und Mastschweine)	» —.40
Ferkel oder Faselschweine bis zu 4 Monaten	» —.20
In den unter 1 angeführten Grundgebühren sind fo	lgende Um-
satzgebühren inbegriffen:	

a) 5 Pferde oder eine entsprechende Anzahl andere Tiere, maximal Fr. 50.— für den Inhaber eines Pferdehandelspatentes.

22. Juli 1949

- b) 15 Stück Rindvieh oder eine entsprechende Anzahl andere Tiere, maximal Fr. 30.— für den Inhaber eines Grossviehhandelspatentes.
 - c) 50 Kälber oder grössere Schweine oder eine entsprechende Anzahl Ferkel oder Fasel, maximal Fr. 20. für den Inhaber eines Kleinviehhandelspatentes.
 - 3. Eine Kanzleigebühr:

Für die Ausstellung eines Pferde- oder Grossviehhandelspatentes Fr. 10.—

Für die Ausstellung eines Kleinviehhandelspatentes » 5.-

- II. Die Landwirtschaftsdirektion wird ermächtigt, den Rechtsnachfolgern eines verstorbenen Viehhändlers auf gestelltes Gesuch hin einen marchmässig berechneten Anteil der Grundgebühr zurückzuvergüten. Eine Rückvergütung findet nicht mehr statt, wenn die Gebühren für den mit dem Patent schon getätigten Umsatz die unter Ziffer 2 a, b und c angeführte Maximalbegünstigung für die Entrichtung einer Umsatzgebühr erreicht haben.
- III. Die Gesamtumsatzgebühr wird vor der Patentausgabe provisorisch nach dem voraussichtlichen Umsatz berechnet und erhoben. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Ablauf des Jahres. Zuviel bezahlte Umsatzgebühren werden dem Patentinhaber entweder auf das nächstjährige Patent angerechnet oder auf besonderes Gesuch hin zurückbezahlt. Ergibt die Abrechnung eine Differenz zugunsten des Staates, so ist letztere nachzubezahlen.

Mit diesem Beschluss wird derjenige vom 21. Dezember 1943 betreffend Viehhandelsgebühren und Viehhändlerkurse aufgehoben.

Bern, den 22. Juli 1949.

Im Namen des Regierungsrates der Vizepräsident Brawand,

der Vizestaatsschreiber

Hof

Verordnung über das Stimmregister vom 30. Oktober 1918 (Abänderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 7 und 8 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917,

in Ausführung von Art. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1949 betreffend die Abänderung von § 82 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897,

auf den Antrag der Direktionen des Fürsorge- und des Gemeindewesens,

beschliesst:

T

Die §§ 9, Abs. 3, und 14, Abs. 2, der Verordnung über das Stimmregister vom 30. Oktober 1918 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- § 9, Abs. 3. Die Eintragung ist vorzunehmen, sobald dem Registerführer amtlich die nötigen Angaben zur Verfügung gestellt werden (§ 2). Das nämliche gilt für die Streichung und Einstellung. Die Einstellung im Stimmrecht wegen Unterstützungsbedürftigkeit (Art. 4, Ziff. 3, der Staatsverfassung) und ihre Aufhebung dürfen jedoch nur auf begründeten Antrag der unterstützungspflichtigen Armenbehörde angemerkt werden. Der Einstellungsantrag muss spätestens 14 Tage vor einer Abstimmungs- oder Wahlverhandlung oder Gemeindeversammlung gestellt werden.
- § 14, Abs. 2. Der Stimmregisterführer teilt dem Stimmberechtigten jede Einsprache und jeden Antrag, die auf seine Streichung oder Einstellung im Stimmrecht abzielen, unverzüglich mit und setzt ihm

eine Frist von 14 Tagen zur Geltendmachung seiner Gründe gegen die Streichung oder Einstellung. Steht eine Wahl, Abstimmung oder Gemeindeversammlung bevor, so ist die Frist nur bis zu dem in § 11, Abs. 3, genannten Zeitpunkt zu gewähren.

II.

Übergangsbestimmung

Die Armenbehörden teilen dem Stimmregisterführer bis zum 1. September 1949 mit, welche auf dem Etat der dauernd unterstützten Erwachsenen des Jahres 1949 stehenden Personen gemäss dem Gesetz betreffend die Abänderung von § 82 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 26. Juni 1949 das Stimmrecht wiedererlangt haben. Sie teilen ihm auch mit, ob solche Personen allenfalls aus andern in Art. 4 der Staatsverfassung genannten Gründen vom Stimmrecht ausgeschlossen bleiben.

Wer bereits infolge bösen Willens, Arbeitsscheu oder Liederlichkeit auf dem Etat der dauernd Unterstützten steht, bleibt im Sinne von § 82, Abs. 2, des Armen- und Niederlassungsgesetzes (neue Fassung) vom Stimmrecht ausgeschlossen, ohne dass eine neue Verwarnung erfolgen müsste.

III.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 26. Juli 1949.

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

Brawand,

der Vizestaatsschreiber

H. Hof.

Reglement über das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 23. April 1926

2. August 1949

(Abänderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 28 des Gesetzes über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 6. Dezember 1925,

auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

1. § 17 des Reglementes über das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 23. April 1926 erhält folgende Formulierung:

«Der Unterricht in der Haushaltungskunde wird durch Haushaltungslehrerinnen erteilt, die das bernische Haushaltungslehrerinnendiplom besitzen. In besonderen Fällen kann die Erziehungsdirektion eine Bewerberin mit einem anderen genügenden Ausweis wählbar erklären.

Der Unterricht in den übrigen Fächern kann auch Lehrern, Lehrerinnen und Arbeitslehrerinnen der Volks- und Mittelschule ohne Spezialausweis übertragen werden.»

2. In § 18 des genannten Reglementes erhält der zweite Satz folgende Formulierung:

«Die Ausschreibung der Lehrstelle erfolgt im Amtlichen Schulblatt.»

- 2. August 1949
- 3. Haushaltungslehrerinnen mit nichtbernischen Patenten, die vor Inkraftsetzung dieses Reglementes an eine Schule gewählt wurden, dürfen diese weiterführen.
 - 4. Diese Abänderung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Bern, den 2. August 1949.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Giovanoli,

der Vizestaatsschreiber

H. Hof.

Beschluss des Regierungsrates

19. August

1949

betreffend Stellung unter öffentliche Aufsicht von Privatgewässern und Berichtigung der Verordnung vom 5. Juni 1942 betreffend die Bezeichnung der öffentlichen Gewässer und der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer

1. Verschiedene Privatgewässer, Stellung unter öffentliche Aufsicht.

Auf den Antrag der Baudirektion und gestützt auf § 36 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer werden folgende Privatgewässer unter öffentliche Aufsicht gestellt:

Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirke
Weissenbachgraben	Simme	Oberwil	Nieder- simmental
Mätteligraben, im Ober- lauf Ammerzengraben und Schüpfengraben ge-		a	
nannt, mit Zuflüssen	Simme	Oberwil	Nieder- simmental
Ammerzengraben, siehe Mätteligraben	Simme	Oberwil	Nieder- simmental
Schüpfengraben, siehe Mätteligraben	Simme	Oberwil	Nieder- simmental
Fischbächlein mit Zuflüssen	Simme	Oberwil	Nieder- simmental
Hauetenbach	Brienzer See	Bönigen	Interlaken
Pudelbach	Thuner See	Därligen	Interlaken
Leegraben	Thuner See	Därligen	Interlaken

Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirke
Schliefsteingraben	Thuner See	Därligen	Interlaken
Gwattgraben	Thuner See	Därligen	Interlaken
Bachmattengraben mit Zuflüssen	Thuner See	Beatenberg	Interlaken
Chrutbach, im Oberlauf Chüelauigraben genannt	Thuner See	Beatenberg	Interlaken
Lindbach, Oberlauf der Rothachen, von der Ein- mündung des Weidbächli	,		,
an, mit Zuflüssen	Rothachen	Eriz, Ober- langenegg, Wachseldorn	Thun
Rohrgraben mit Zuflüssen	Rothachen	Wachseldorn, Buchholter- berg	Thun
Schwarzbächli mit Zu-	8 4	8	
flüssen	Rothachen	Unter- langenegg	Thun
Brüggetlisgraben	Rothachen	$egin{array}{c} ext{Unter-} \ ext{langenegg} \end{array}$	Thun
Sagibächlein	Rothachen	Unter- langenegg	Thun
	Schliefsteingraben	Schliefsteingraben Thuner See Gwattgraben Thuner See Bachmattengraben mit Zu- flüssen Thuner See Chrutbach, im Oberlauf Chüelauigraben genannt Thuner See Lindbach, Oberlauf der Rothachen, von der Einmündung des Weidbächli an, mit Zuflüssen Rothachen Rohrgraben mit Zuflüssen Rothachen Rothachen Rothachen	Schliefsteingraben Thuner See Därligen Gwattgraben Thuner See Därligen Bachmattengraben mit Zu- flüssen Thuner See Beatenberg Chrutbach, im Oberlauf Chüelauigraben genannt Lindbach, Oberlauf der Rothachen, von der Einmündung des Weidbächli an, mit Zuflüssen Rothachen Rohrgraben mit Zuflüssen Rothachen Wachseldorn Rohrgraben mit Zuflüssen Rothachen Unterlangenegg Brüggetlisgraben Rothachen Rothachen Unterlangenegg Sagibächlein Rothachen Rothachen Unterlangenegg Sagibächlein Rothachen Rothachen Unter-

2. Berichtigung in der Verordnung vom 5. Juni 1942 betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer und der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer.

Auf Seite 14 ist der angeführte «Hacketenbach» zu streichen.

Auf Seite 27 ist der angeführte «Ryschbach» zu streichen.

Auf Seite 10 ist bei «Engler» beizufügen: «in seinem untersten Teil bisher Dorfbach genannt», ferner ist in der Kolonne «Gewässer, in welche sie fliessen», Hausen-Dorfbach durch «Hausenbach» zu ersetzen.

Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

19. August 1949

Die Regierungsstatthalter von Niedersimmental, Interlaken, Thun und Oberhasli haben diesen Beschluss den Gemeinden Oberwil, Bönigen, Därligen, Beatenberg, Eriz, Oberlangenegg, Wachseldorn, Buchholterberg, Unterlangenegg, Habkern und Meiringen durch Zustellung je eines Doppels zu eröffnen.

Bern, den 19. August 1949.

30. August 1949

Reglement

über den Eintritt in die Hochschule Bern vom 14. Februar 1936

(Abänderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

- 1. Im Reglement über den Eintritt in die Hochschule Bern vom 14. Februar 1936 erhält § 6 folgenden Wortlaut:
 - § 6. Bewerber, welche ungenügende Ausweise besitzen, können, falls die Prüfungsreglemente der Fakultäten dies vorsehen, eine Zulassungs- oder Ergänzungsprüfung ablegen.

Sofern nicht besondere Prüfungskommissionen für Ergänzungsprüfungen in den Prüfungsreglementen der Fakultäten vorgesehen sind, werden die in Absatz 1 erwähnten Prüfungen von einer durch die Erziehungsdirektion auf Vorschlag des Senates gewählten Kommission jeweilen zu Beginn des Semesters abgenommen.

2. Die bisherigen Regelungen gelten in den einzelnen Fakultäten weiter, bis diese gestützt auf die vorstehende Reglementsrevision eine Änderung einführen. Diese Änderungen können sich nicht auf Studierende beziehen, welche bereits immatrikuliert sind.

Bern, den 30. August 1949.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Giovanoli,

der Staatsschreiber

ler Staatsschreider Schneider.

Beschluss des Regierungsrates betreffend die Stellung von Privatgewässern unter öffentliche Aufsicht

2. September 1949

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf den Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

Gestützt auf § 36 des Gesetzes über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer vom 3. April 1857 wurde folgendes Privatgewässer unter öffentliche Aufsicht gestellt: Ruisseau de Chételay, fliessend in die Sorne, vorkommend in der Gemeinde Courfaivre, Amtsbezirk Delémont.

Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 2. September 1949.

7. September 1949

Beschluss des Grossen Rates betreffend Festsetzung der Teuerungszulagen für die Lehrerschaft der Primar- und Mittelschulen in Sonderfällen

- 1. Falls den Angehörigen einer verstorbenen Lehrkraft gestützt auf Art. 33 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 22. September 1946 ein Besoldungsnachgenuss zusteht, so wird die AHV-Rente auf der Teuerungszulage in Abzug gebracht.
- 2. Rentenbezügern der Lehrerversicherungskasse, denen kein Anspruch auf AHV-Renten zusteht, richtet der Staat die für Pensionierte vorgesehenen Teuerungszulagen aus. Diese Zahlungen werden herabgesetzt oder gänzlich aufgehoben, wenn während der Dauer der Pensionierung ein Anspruch auf eine AHV-Rente entsteht.
- 3. Diese Regelung tritt auf den 1. Januar 1949 in Kraft. Sie hat provisorischen Charakter und ist auf fünf Jahre befristet.

Bern, den 7. September 1949.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Dr. E. Steinmann,
der Staatsschreiber
Schneider.

Interkantonales Reglement betreffend die Schiffahrtspolizei auf dem Neuenburger-, Bieler- und Murtensee vom 18. März 1936

13. September 1949

(Abänderungen und Ergänzungen)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf den Antrag der Eisenbahndirektion,

beschliesst:

Folgenden von der Interkantonalen Kommission für die Schifffahrtspolizei auf dem Neuenburger-, Bieler- und Murtensee vorgeschlagenen Abänderungen und Ergänzungen des interkantonalen Schiffahrtspolizeireglementes vom 18. März 1936 wird zugestimmt:

Einleitung: «Kleines Segelschiff» neue Fassung: «Segelschiff mit nur einem Mast und höchstens 15 m² Segelfläche».

Art. 5. Unter Ziff. 1 wird ein zweiter Absatz folgenden Wortlautes eingefügt:

«Die Betriebsbewilligung ist persönlich; sie ist so lange gültig, als sich das Schiff in gutem Zustand befindet. Sie muss durch die zuständige Behörde abgeändert oder ersetzt werden:

- a) wenn das Schiff wichtige Anderungen erfahren hat, wie Anbringung oder Auswechslung eines Motors usw.;
- b) wenn das Schiff an einen andern Besitzer übergeht;
- c) wenn das Schiff in einen andern Kanton verlegt wird.»

Art. 8. Wird ergänzt durch einen Abs. 1bis:

«Sie muss zurückgegeben werden, sobald das Boot ausser Betrieb gesetzt wird; sie wird 3 Jahre lang zur Verfügung des Inhabers aufbewahrt.»

13. September 1949 Art. 13. Das zweite Alinea wird wie folgt abgeändert:

«Die im Dienste von Bootsvermietern stehenden Schiffsleute müssen des Schwimmens kundig sein und das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.»

Der zweite Satz fällt dahin, da Art. 7 Ziff. 3 für Motorbootführer ein Mindestalter von 18 Jahren vorschreibt.

Art. 14, Ziff. 1 erhält folgende Neufassung:

Jeder Bootsvermieter hat sich gegen die ihm erwachsende gesetzliche Haftpflicht zu versichern. Für die Haftpflichtversicherung gelten folgende Summen:

Fr. 30 000, wenn eine Person verunglückt;

Fr. 150 000, wenn durch dasselbe Ereignis bis zu 10 Personen verunglücken (Maximum Fr. 30 000 pro Person);

Fr. 300 000, wenn durch dasselbe Ereignis 10 bis 20 Personen verunglücken;

Fr. 500 000, wenn durch dasselbe Ereignis mehr als 20 Personen verunglücken;

Fr. 5000 für Sachschäden.»

Art. 16. Wird durch folgenden Satz vervollständigt:

«Sie haben zu diesem Zwecke ein Register zu führen.»

Art. 23. Neuer Text:

«Die Höchstgeschwindigkeit der Motorboote wird begrenzt auf

- 1. 6 km/Std innerhalb der Hafenanlagen,
- 2. 12 km/Std innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Ufer,
- 3. 25 km/Std innerhalb einer Entfernung von 100-300 m vom Ufer.

Ausserhalb dieser Grenzen muss der Schiffsführer sein Fahrzeug ständig beherrschen und die Geschwindigkeit den Schiffahrtsverhältnissen anpassen.»

Art. 34bis. Es wird folgende Anordnung eingefügt:

«Die Gummiboote dürfen nur als Rettungsmaterial oder als Spielmaterial in den Strandbädern verwendet werden.»

Art. 41. Ziff. 2, zweiter Absatz:

30 m wird durch «50 m» ersetzt.

Diese Abänderungen und Ergänzungen sind in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Sie treten mit der Genehmigung durch das eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement in Kraft.

13. September 1949

Bern, den 13. September 1949.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Giovanoli,

der Staatsschreiber i. V.

E. Meyer.

Vom eidgenössischen Amt für Verkehr genehmigt am 7. Juni 1947.

Staatskanzlei.

23. September 1949

Verordnung

über die Organisation der Militärverwaltung vom 23. Oktober 1928

(Abänderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Militär- und Finanzdirektion,

beschliesst:

1. § 20 der Verordnung über die Organisation der Militärverwaltung vom 23. Oktober 1928 wird wie folgt abgeändert:

Die übrigen Sektionschefs erhalten für ihre Verrichtungen folgende Entschädigungen:

- 1. Eine Grundbesoldung von 30 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung der Sektion. Hiebei gelten die amtlichen Angaben über die Wohnbevölkerung der letzten eidgenössischen Volkszählung;
- 2. eine Mutationsgebühr, die von der Militärdirektion nach durchschnittlichen jährlichen Mutationen periodisch innert des vorhandenen Kredites von Fr. 15 000 festgesetzt wird;
- 3.—7. unverändert;
- 8. die Vergütung des halben Telephonabonnementes, insofern die Kosten hiefür vom Sektionschef getragen werden.
- 2. Die Ziffern 1 und 8 sind gemäss Beschluss des Regierungsrates Nr. 2446 vom 22. Mai 1942 bereits auf 1. Januar 1942 in Kraft getreten. Die Ziffer 2 tritt auf 1. Januar 1950 in Kraft.

Bern, den 23. September 1949.

Verordnung

30. September

über Hilfsmassnahmen zugunsten dürregeschädigter Schuldenbauern, Pächter und Kleinpflanzer des Jahres 1949

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf den Beschluss des Grossen Rates vom 14. September 1949 und auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion,

beschliesst:

die Durchführung einer Hilfsaktion gemäss nachfolgenden Bestimmungen.

I. Voraussetzungen der Hilfe

§ 1. Um Beiträge im Rahmen dieser Hilfsaktion können finanziell schwache Landwirte nachsuchen, welche infolge der Trockenheit des Jahres 1949 grosse Ertragsausfälle erlitten haben und dadurch in eine ausgesprochene Notlage geraten sind. Sie müssen sich über die tatsächlich erlittenen Schäden und die dadurch bedingten ausserordentlichen Aufwendungen auszuweisen vermögen. Der Hilfe können unter gleichen Voraussetzungen ebenfalls Kleinpflanzer teilhaftig werden, wenn deren Einkommen aus der Urproduktion am Gesamteinkommen wesentlich beteiligt ist.

In der Regel sollen nur nichtwehrsteuerpflichtige Landwirte und Kleinpflanzer berücksichtigt werden.

§ 2. Die Beitragsgewährung setzt voraus, dass der Nutzniesser alle diejenigen Selbsthilfemassnahmen getroffen hat, die ihm billigerweise zugemutet werden können.

30. September 1949

II. Art und Umfang der Hilfe

§ 3. Die Hilfe wird in Form von Betriebsbeiträgen gewährt. Diese sind entsprechend dem Umfang der eingetretenen Dürreschäden und den dadurch bedingten ausserordentlichen Aufwendungen sowie der finanziellen Lage der Gesuchsteller abzustufen. Die Beiträge dürfen Fr. 800 je Betrieb nicht überschreiten.

III. Beteiligung der Gemeinden

- § 4. Der Staat richtet seine Beiträge aus unter der Bedingung, dass sich die Gemeinden, unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Tragfähigkeit, daran beteiligen. Leistungen Dritter können den Gemeindeleistungen angerechnet werden.
- § 5. Für die Ermittlung dieser Leistungen werden die Gemeinden auf Grund der Steuerfaktoren des Jahres 1947 in folgende 5 Beitragsklassen eingeteilt:

									Tragfähigkeitsfaktor	Beitrag in %		
1. I	Klasse	o ,• .				•	•		a .		bis 6,00	10,0
2.	»	٠	•	•		•	•	•		•	6,01 bis 9,00	12,5
3.	»				800	•				•	9,01 bis 15,00	15,0
4.	»	٠	¥	•	•		•			•	15,01 bis 35,00	17,5
5.	»			•	•				•		über 35,01	20,0

- § 6. Die finanzielle Tragfähigkeit der Gemeinden wird bestimmt aus der Steuerkraft je Kopf der Wohnbevölkerung der Zählung 1941 dividiert durch die mittlere Gesamtsteueranlage.
- § 7. Die Steuerkraft wird errechnet nach den Bestimmungen von Art. 3 des Gesetzes vom 26. Oktober 1947 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose.

IV. Organisatorische Bestimmungen

§ 8. Die Direktion der Landwirtschaft wird mit der Durchführung dieser Verordnung beauftragt. Sie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Finanzdirektion die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Die Hilfsgesuche sind durch den Gemeinderat in Verbin-

dung mit dem aus Vertretern der beteiligten Gemeinden bestehenden Bezirksausschuss zu überprüfen und mit Antrag an die Landwirtschaftsdirektion weiterzuleiten. Die Kosten der Vorbehandlung gehen zu Lasten der Gemeinden.

30. September 1949

§ 9. Die Hilfsmassnahmen sollen Ende Januar 1950 beendet sein.

V. Strafbestimmungen

§ 10. Wer vorsätzlich durch unwahre oder unvollständige Angaben für sich oder eine andere Person Leistungen im Sinne vorliegender Verordnung erwirkt oder zu erwirken sucht, hat zu Unrecht bezogene Leistungen zurückzuerstatten. Die Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

VI. Inkrafttreten

§ 11. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 30. September 1949.

14. Oktober 1949

Vollziehungsverordnung

betreffend den Bezug und die Verrechnung von Gebühren, Bussen und Kosten durch die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden und betreffend die Auszahlung und Verrechnung von Kostenvorschüssen des Staates in Polizei- und Strafsachen, vom 25. Februar 1942

(Ergänzung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Direktionen der Finanzen und Justiz,

beschliesst:

1. Obbezeichnete Vollziehungsverordnung wird durch eine Einschaltziffer IV A wie folgt ergänzt:

IVA: Bezug und Verrechnung von Ordnungsbussen.

§ 21^{bis} Der Vollzug von Ordnungsbussen im Sinne der Art. 19, 42, 43, 249, 269 und 285 al. 2 der Zivilprozessordnung, Art. 7 des Gerichtsorganisationsgesetzes und Art. 22 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, sowie in allen übrigen, hier nicht namentlich aufgeführten Fällen gemäss den entsprechenden gesetzlichen Erlassen, wird von den Amtsschaffnereien besorgt.

Die Gerichtskanzleien haben die Verhängung solcher Ordnungsbussen dem Finanzinspektorat zu melden, das hierauf die Ausstellung der entsprechenden Bezugsanweisung vornimmt.

2. Dieser Beschluss ist in beiden Amtsblättern zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen; er tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

14. Oktober 1949

Bern, den 14. Oktober 1949.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Giovanoli,

der Staatsschreiber

Schneider.

26. Oktober 1949

Dekret

betreffend die Errichtung einer neuen Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Mett-Madretsch

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 19, Abs. 2, des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. In der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Mett-Madretsch wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

Diese Pfarrstelle ist in bezug auf die Rechte und Pflichten ihres Inhabers den beiden bestehenden Pfarrstellen gleichgestellt.

- § 2. Der Staat übernimmt gegenüber dem Inhaber der neu geschaffenen Pfarrstelle die dekretsgemässen Leistungen.
- § 3. Nach Besetzung der durch dieses Dekret neu geschaffenen Pfarrstelle wird der bisherige Staatsbeitrag an die Besoldung eines Hilfsgeistlichen der Kirchgemeinde Mett-Madretsch hinfällig.
- § 4. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Die neu geschaffene Pfarrstelle ist in gesetzlicher Weise zu besetzen.

Bern, den 26. Oktober 1949.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Dr. E. Steinmann,
der Staatsschreiber
Schneider.

Dekret

betreffend Änderung der Umschreibung der Kirchgemeinde Bözingen

26. Oktober 1949

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 63, Abs. 2, der Staatsverfassung und Art. 8, Abs. 2, des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. § 2 des Dekretes vom 17. November 1948 betreffend Bildung und Umschreibung der Kirchgemeinde Bözingen erhält folgende Fassung: Die neue Kirchgemeinde Bözingen umfasst den östlichen Teil der bisherigen deutsch-reformierten Kirchgemeinde Biel mit folgender Begrenzung:

Im Osten: Vom Schnittpunkt der Amtsgrenze Biel-Courtelary, beziehungsweise Gemeindegrenze Biel-Vauffelin, mit der Grenze zwischen den Einwohnergemeinden Biel und Pieterlen in südlicher Richtung längs dieser Gemeindegrenze bis zum Schnitt mit der nördlichen Grenze der Bahnparzelle der SBB, Linie Biel-Solothurn.

Im Süden: Von diesem Punkt aus in westlicher Richtung längs der nördlichen Grenze der vorgenannten Bahnparzelle, bis zur Wegparzelle Grundbuchblatt Nr. 4162, in nördlicher Richtung in der Mitte dieser Wegparzelle bis zur Wegparzelle Grundbuchblatt Nr. 59, in westlicher Richtung in der Mitte dieser Wegparzelle bis zur Grenze zwischen den Grundstücken Grundbuchblatt Nr. 4214 und Nr. 4215,

26. Oktober 1949 sodann längs dieser Grenze und ihrer Fortsetzung als der Grenze zwischen den ehemaligen politischen Gemeinden Bözingen und Mett bis in die Mitte der Schüss und inmitten dieses Flusses abwärts bis zur Mühlestrasse.

Im Westen: Von der Schüss aus in nördlicher Richtung in der Mitte der nachgenannten Strassen- und Wegparzellen Grundbuchblatt Nr. 4112 (Mühlestrasse), Grundbuchblatt Nr. 4056 (Grünweg), Grundbuchblatt Nr. 3648 (Bözingenstrasse), Grundbuchblatt Nr. 4055 (Redernweg), Grundbuchblatt Nr. 969 (Hermann-Lienhard-Strasse), Grundbuchblatt Nr. 968 (Reuchenettestrasse) bis zu der von dieser Strasse abzweigenden Grenze zwischen den Grundstücken Grundbuchblätter Nr. 3979 einerseits und Nr. 3981 und 3980 anderseits; längs dieser Grenze und ihrer Verlängerung über die Parzelle der SBB (Linie Biel-La Chaux-de-Fonds) bis zum Schnitt mit der nördlichen Grenze dieser Bahnparzelle, sodann dieser in östlicher Richtung folgend bis zur Schüss, von da an längs der Grenze des Burgerwaldes Biel Grundbuchblätter Nr. 5560 und Nr. 5559 bis zum Aufstoss auf die Amtsgrenze Biel-Courtelary, beziehungsweise der Grenze zwischen den Einwohnergemeinden Biel und Vauffelin.

Im Norden: Von diesem Punkt aus in östlicher Richtung längs der Amtsgrenze Biel-Courtelary, beziehungsweise Gemeindegrenze Biel-Vauffelin bis zum Aufstoss auf die Gemeindegrenze Biel-Pieterlen.

Der vorstehenden Beschreibung der Abgrenzung der Kirchgemeinde Bözingen dienen als Grundlage die vom Vermessungsamt der Stadt Biel ausgefertigten Grenzpläne 1:2000 und 1:5000, die vom Kirchgemeinderat der deutsch-reformierten Kirchgemeinde Biel eingereicht wurden.

§ 2. Mit dieser Umschreibung der Kirchgemeinde Bözingen erfährt zugleich die im Dekret betreffend die Umschreibung der reformierten Kirchgemeinden im Kanton Bern vom 26. Februar 1942 festgesetzte Abgrenzung der Kirchgemeinde Mett-Madretsch, hinsichtlich der Grenze gegen die ehemalige politische Gemeinde Bözingen die entsprechende Änderung.

§ 3. Diese Dekretsabänderung tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat trifft die zur Vollziehung erforderlichen Massnahmen.

26. Oktober 1949

Bern, den 26. Oktober 1949.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Dr. E. Steinmann,
der Staatsschreiber
Schneider.

26. Oktober **194**9

Dekret

betreffend die Bildungsanstalten für Mittelschullehrer vom 1. Dezember 1887

(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. § 5 des Dekretes vom 1. Dezember 1887 betreffend die Bildungsanstalten für Mittelschullehrer wird wie folgt neu gefasst:

«Zur Leitung der Anstalt und zur Vorberatung ihrer Angelegenheiten ernennt der Regierungsrat eine dreigliedrige Kommission; beide philosophischen Fakultäten sollen darin durch je ein Mitglied vertreten sein. Der Präsident der Kommission wird durch die Erziehungsdirektion ernannt und amtet als Direktor der Lehramtsschule.

Das Nähere wird durch ein vom Regierungsrat zu erlassendes Reglement geordnet.»

2. Diese Abänderung tritt auf 1. Januar 1950 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 26. Oktober 1949.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dr. E. Steinmann,

der Staatsschreiber

Schneider.

Grossratsbeschluss über die Einführung einer obligatorischen Unfallversicherung für das Staatspersonal und die Neuordnung der Unfallfonds

14. November 1949

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- 1. Für das Staatspersonal, das nicht bereits obligatorisch gegen Unfall versichert ist, wird eine Unfallversicherung eingeführt. Die Versicherung hat sich auf Entschädigungen im Todes- und Invaliditätsfall zu beschränken. Die Versicherung erstreckt sich auf Betriebs- und Nichtbetriebsunfall. Die Prämien fallen je zur Hälfte zu Lasten des Staates und der Versicherten. Sie werden ven der Grundbesoldung einschliesslich Orts- und Familienzulage berechnet.
- 2. Die bestehenden Unfallfonds werden zusammengelegt. Der Ertrag des neuen Unfallfonds wird für die Leistungen des Staates an die Unfallversicherung des Staatspersonals und der Anstaltsinsassen verwendet. Der Regierungsrat wird ermächtigt, dem Fonds weitere Mittel zuzuführen, bis der Gesamtzinsertrag Fr. 50 000 pro Jahr erreicht.
- 3. Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen. Dieser Beschluss tritt auf 1. Januar 1950 in Kraft.

Bern, den 14. November 1949.

Im Namen des Grossen Rates der 1. Vizepräsident W. Stünzi, der Staatsschreiber Schneider.

November 1949

Dekret

über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1950 an das Staatspersonal, die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen, sowie an die Rentenbezüger der Hülfskasse und Lehrerversicherungskasse

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- 1. Die Geltungsdauer nachstehender Bestimmungen wird um ein Jahr verlängert:
 - a) Dekret vom 13. September 1948 über die Gewährung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal für das Jahr 1949.
 - b) Dekret vom 13. September 1948 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1949.
 - c) § 4 des Dekretes vom 13. September 1948 über die Gewährung von zusätzlichen Teuerungszulagen für das Jahr 1948 und von Teuerungszulagen für das Jahr 1949 an die Rentenbezüger der Hülfskasse.
 - d) § 4 des Dekretes vom 13. September 1948 über die Gewährung von zusätzlichen Teuerungszulagen für das Jahr 1948 und von Teuerungszulagen für das Jahr 1949 an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse.
 - e) Dekret vom 22. Februar 1949 über die Festsetzung von Teuerungszulagen an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse im Jahr 1949 (Ergänzung).
- 2. § 4, Al. 2, der Dekrete vom 13. September 1948 über die Gewährung von zusätzlichen Teuerungszulagen für das Jahr 1948 und

von Teuerungszulagen für das Jahr 1949 an die Rentenbezüger der Hülfskasse beziehungsweise der Lehrerversicherungskasse wird wie folgt ergänzt:

14. November 1949

«Der Regierungsrat setzt in Sonderfällen die Teuerungszulagen unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse fest.»

3. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1950 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

Bern, den 14. November 1949.

Im Namen des Grossen Rates
der 1. Vizepräsident
W. Stünzi,
der Staatsschreiber
Schneider.

14. November 1949

Dekret

über die Besteuerung der Motorfahrzeuge vom 4. Juni 1940

(Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Abänderungsdekrets vom 19. November 1947)

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- 1. Die Gültigkeitsdauer des Dekretes vom 19. November 1947 über die Besteuerung der Motorfahrzeuge (Abänderung des Dekretes vom 4. Juni 1940) wird auf unbestimmte Zeit verlängert.
- 2. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1950 in Kraft. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Abschnitt II des Dekretes vom 19. November 1947 wird aufgehoben.

Bern, den 14. November 1949.

Im Namen des Grossen Rates
der 1. Vizepräsident
W. Stünzi,
der Staatsschreiber
Schneider.

Dekret

14. November 1949

betreffend die Errichtung einer Holzfachschule am Technikum Biel

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 3, Abs. 3, des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die kantonalen technischen Schulen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Dem Technikum in Biel wird eine Holzfachschule angegliedert.

Errichtung und Betrieb werden an folgende Bedingungen geknüpft:

- a) die interessierten Wirtschaftsverbände leisten dem Staat angemessene Beiträge;
- b) die Einwohnergemeinde Biel stellt für den Bau und den Betrieb der Schule das benötigte Grundstück an geeigneter Stelle zur Verfügung und räumt daran dem Staat für die Erstellung der erforderlichen Bauwerke ein unverzinsliches, unentgeltliches, selbständiges und dauerndes Baurecht ein (Art. 779 des schweizerischen Zivilgesetzbuches).
- § 2. Für Organisation und Betrieb der Holzfachschule gelten §§ 28 ff. des Dekretes vom 18. November 1946 über die Organisation der Direktion der Volkswirtschaft.

Zur Begutachtung von Fachfragen können Fachausschüsse bestellt werden. Das Nähere wird durch Reglement des Regierungsrates geordnet.

14. November 1949 § 3. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes. Auf denselben werden § 30, Abs. 2, lemma 6, und Abs. 3 des Dekretes vom 18. November 1946 über die Organisation der Direktion der Volkswirtschaft aufgehoben.

Bern, den 14. November 1949.

Im Namen des Grossen Rates

der 1. Vizepräsident

W. Stünzi,

der Staatsschreiber

Schneider.

Dekret

betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Wangen

16. November 1949

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes über die Vereinfachung der Bezirksverwaltung vom 19. Oktober 1924 und in Abänderung des Dekretes betreffend die Vereinfachung der Bezirksverwaltung vom 30. März 1922,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- § 1. Die Vereinigung der Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters und des Gerichtspräsidenten wird für den Amtsbezirk Wangen aufgehoben.
- § 2. Die Amtsverrichtungen des Betreibungs- und Konkursbeamten und des Gerichtsschreibers bleiben weiterhin vereinigt.
 - § 3. Dieses Dekret tritt auf 1. August 1950 in Kraft.

Bern, den 16. November 1949.

Im Namen des Grossen Rates

der 1. Vizepräsident

W. Stünzi,

der Staatsschreiber

Schneider.

22. November 1949

Kaminfegertarif für den Kanton Bern (Abänderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf § 21 der Kaminfegerordnung vom 4. Mai 1926, auf den Antrag der Direktion der Volkswirtschaft,

beschliesst:

1. Die in §§ 1 und 2 des Kaminfegertarifs für den Kanton Bern vom 12. Dezember 1928 festgesetzten Gebühren der Kaminfeger werden mit Wirkung ab 1. Dezember 1949 um 10 % auf 35 % erhöht.

Endbeträge bis und mit 3 Rappen sind auf den «Zehner», Endbeträge bis und mit 8 Rappen auf den «Fünfer» abzurunden. Endbeträge über den genannten Zahlen sind auf den «Fünfer» bzw. auf den «Zehner» aufzurunden.

Der Zuschlag für Nacht- und Sonntagsarbeit von 50 % bleibt unverändert.

- 2. Der Zuschlag von 35 % gemäss Ziffer 1 hievor darf erhoben werden unter der Bedingung, dass die Kreiskaminfegermeister mit Inkrafttreten dieses Beschlusses die den Meistergesellen und Gesellen bisher ausgerichtete Teuerungszulage um weitere zwei Franken pro Arbeitstag erhöhen.
- 3. Diese Abänderung ist im Amtsblatt und in den Amtsanzeigern zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Mit diesem Beschluss wird derjenige des Regierungsrates vom 13. De-

zember 1946 betreffend Abänderung des Kaminfegertarifes auf 22. 30. November 1949 aufgehoben.

November 1949

Bern, 22. November 1949.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Giovanoli,
der Staatsschreiber i. V.
E. Meyer.

29. November 1949

Beschluss

des Regierungsrates des Kantons Bern betreffend Wärmepumpen

Gemäss Art. 1 des Gesetzes betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 26. Mai 1907 bildet die Nutzbarmachung der Wasserkräfte ein Hoheitsrecht des Staates.

Durch die Entwicklung der Technik ist es heute möglich, aus dem Wasser nicht nur Kraft in Form von mechanischer Energie, sondern auch in Form von Wärme mittelst Wärmepumpenanlagen zu gewinnen.

Durch Kreisschreiben vom 18. Oktober 1949 ersuchte der Bundesrat die Kantone, die Erstellung von Anlagen zur Gewinnung von Wärme aus Wasser möglichst einheitlich zu regeln.

Besondere gesetzliche Bestimmungen für solche Anlagen bestehen im Kanton Bern bis heute nicht.

Der Regierungsrat, in Würdigung obiger Verhältnisse, auf Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

Das Gesetz betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 26. Mai 1907 ist sinngemäss anzuwenden, wenn statt mechanischer Energie aus dem Wasser Wärmeenergie gewonnen wird. Insbesondere wird bestimmt:

1. Für die Gewinnung von Wärmeenergie aus dem Wasser wird bis zum Erlass eines neuen Gesetzes über die Nutzung des Wassers durch den Regierungsrat eine Bewilligung erteilt.

Die zukünftigen Gesetzgebungen des Bundes und des Kantons sind dabei ausdrücklich vorzubehalten.

2. Bei der Bewilligung von Wärmepumpenanlagen gelangt das Dekret über das Verfahren bei der Konzessionierung von Wasserkraftanlagen vom 21. September 1908 zur sinngemässen Anwendung.

3. a) Für die erstmalige Erteilung einer Bewilligung zur Erstellung und zum Betrieb einer Wärmepumpenanlage beträgt die 1949 Gebühr:

November

Für 1000 kcal/Std. zu gewinnender Wärmemenge Fr. 2. —.

- b) Zudem wird für die Gewinnung von Wasserkraft in Form von Wärme eine jährliche Abgabe von Fr. 2.— pro 1000 kcal/Std. erhoben. Die Wärmemenge wird berechnet auf Grund der Leistungsfähigkeit der Anlage.
- 4. Bereits bestehende Anlagen unterliegen ebenfalls diesen Bestimmungen.
- 5. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er ist zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 29. November 1949.

2. Dezembe**r** 1949

Vollziehungsverordnung zum Dekret über die Kirchensteuern (Abänderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf den Antrag der Direktion des Kirchenwesens,

beschliesst:

1. In § 3, Abs. 1, der Vollziehungsverordnung vom 8. Februar 1946 zum Dekret über die Kirchensteuern erhält der zweite Satz folgenden Wortlaut:

«Art. 201 bis 204 StG und das Dekret vom 12. Mai 1949 betreffend die Steuerteilung unter bernischen Gemeinden finden sinngemäss Anwendung.»

- 2. § 6 der Vollziehungsverordnung vom 8. Februar 1946 zum Dekret über die Kirchensteuern wird gestrichen.
 - 3. Diese Abänderung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 2. Dezember 1949.

Kaminfegertarif für den Kanton Bern (Abänderung)

2. Dezember 1949

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf § 21 der Kaminfegerordnung vom 4. Mai 1926 und § 3 des Kaminfegertarifes für den Kanton Bern vom 12. Dezember 1928,

auf den Antrag der Direktion der Volkswirtschaft,

beschliesst:

- 1. Das in § 3 des Kaminfegertarifes vom 12. Dezember 1928 für die Begleitung der Feuerschauer, gemäss § 16 der Kaminfegerordnung vom 4. Mai 1926 sowie für andere feuerpolizeiliche Aufträge der Behörde, festgesetzte Taggeld von Fr. 15 und einen Zuschlag von Fr. 5, wenn auswärts Nachtlager bezogen werden muss, wird mit Wirkung ab 1. Januar 1950 auf Fr. 25 bzw. Fr. 8 erhöht.
- 2. Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Mit seinem Inkrafttreten wird der Beschluss des Regierungsrates vom 18. Februar 1944 betreffend die Abänderung des Kaminfegertarifes aufgehoben.

Bern, den 2. Dezember 1949.

6. Dezem**ber** 1949

Verordnung

betreffend die Holzversteigerungen des Staates vom 31. Juli 1928

(Abänderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Direktionen der Forsten, der Finanzen und der Justiz,

beschliesst:

Abschnitt VI, Steigerungskosten, Ziff. 1 der Verordnung betreffend Holzversteigerung des Staates vom 31. Juli 1928 wird wie folgt abgeändert:

Das mitwirkende Personal bezieht als Vergütung seiner Auslagen folgende Beträge:

Der Kreisoberförster, der Amtsschaffner, der Amtsschreiber und der Betreibungsgehilfe (Weibel) als Zehrgeld je Fr. 13.— für den ganzen und Fr. 6.50 für den halben Tag; der Unterförster Fr. 11.— für den ganzen und Fr. 5.50 für den halben Tag und die Bannwarte Fr. 10.— bzw. Fr. 5.—. Dem Weibel (Offizial) ist ausserdem ein Taggeld von Fr. 20.— für den ganzen bzw. Fr. 10.— für den halben Tag auszurichten.

Diese Verordnungsabänderung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 6. Dezember 1949.

Volksbeschluss über die Krediterteilung für eine I. Etappe des Ausbaues der Hauptstrassen in den Jahren 1950—1959

11. Dezember 1949

Zur Verwirklichung des vom Grossen Rat des Kantons Bern am 8. September 1949 genehmigten Programms für eine erste Etappe des Ausbaues der Hauptstrassen in den Jahren 1950—1959, bestehend aus den Arbeiten:

- 1. Bern-Thun, Ausbau der Strecke Muri bis Thun;
- 2. Bern-Biel, Verlegung der Strecke Studen-Biel mit Bau einer neuen Brücke über die Aare und Ausbau der Teilstrecken Schönbrunnen-Schüpfen und Kosthofen-Suberg-Lyss;
- 3. Grauholzstrasse, Neubau, 1. Rate des Kantonsanteils;
- 4. Attiswil-Dürrmühle (Jurafusslinie), Ausbau der Strecke von der Kantonsgrenze bei Attiswil bis zur Kantonsgrenze Oensingen;
- 5. Tavannes-Delémont-Porrentruy-Boncourt, Ausbau auf den Strekken Tavannes-Malleray-Gorges de Court und Delémont-Porrentruy;
- 6. Bern-Gümmenen-Biberen (Kantonsgrenze), Korrektion der Teilstrecke Weyermannshaus-Gäbelbach, 1. Bauetappe;
- 7. Thun-Spiez, Ausbau der Strecke von der Bahnhofunterführung in Thun bis Strassenabzweigung im Spiezmoos;
- 8. Delémont-Angenstein (Kantonsgrenze), Ausbau auf den Strecken Delémont-Liesberg und Zwingen-Grellingen

wird ein Kredit von Fr. 52 000 000 bewilligt.

Dieser Kredit ist zu decken:

- 1. aus den Erträgnissen der Automobilsteuer,
- 2. aus dem auf den Kanton Bern entfallenden Benzinzollanteil,

11. Dezember 1949 3. aus allgemeinen Staatsmitteln im Umfang von Fr. 23 000 000, verteilt auf 10 Jahre.

Bern, den 11. Dezember 1949.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Dr. E. Steinmann,
der Staatsschreiber
Schneider.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 11. Dezember 1949,

beurkundet:

Der Volksbeschluss über die Krediterteilung für eine I. Etappe des Ausbaues der Hauptstrassen in den Jahren 1950—1959 ist mit 122 171 gegen 42 208 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 20. Dezember 1949.

Verordnung über das Verfahren des kantonalen Versicherungsgerichts in Militärversicherungssachen

20. Dezember 1949

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 56 des Bundesgesetzes vom 20. September 1949 über die Militärversicherung,

beschliesst:

- § 1. Das Versicherungsgericht (Gesetz vom 10. September .1916 zuständigkeit über das kantonale Versicherungsgericht) beurteilt als einzige kantonale Instanz die Streitigkeiten gemäss Art. 55 des Bundesgesetzes vom 20. September 1949 über die Militärversicherung.
- § 2. Das Verfahren in Militärversicherungssachen ist kostenlos, gebühren- und stempelfrei.

Gerichtskosten

Einer Partei können indessen die Gerichtskosten auferlegt werden, wenn sich das Prozessverfahren für sie als offenbar aussichtslos erwies.

§ 3. Die Militärversicherung ist gegenüber dem obsiegenden Kläger zum Ersatz seiner Prozesskosten zu verurteilen; in allen andern Fällen werden keine Prozesskosten zugesprochen.

Parteikosten

§ 4. Der Gerichtsentscheid wird den Parteien schriftlich und Zustellung begründet innert 30 Tagen zugestellt; er ist mit einer Rechtsbelehrung über Berufung, Berufungsfrist und Amtsstelle, bei welcher die Berufung eingereicht werden muss, zu versehen.

§ 5. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung und des Dekretes vom 22. Mai 1917 betreffend das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht.

Verfahren

Inkrafttreten

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Bundesgesetz vom 20. September 1949 über die Militärversicherung in Kraft.

Bern, den 20. Dezember 1949.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Giovanoli,

der Staatsschreiber

Schneider.

Vom Bundesrat genehmigt am 30. Dezember 1949.

Staatskanzlei.